Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard J oachim Wabnitz,
Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D.,
Hochschule RheinMain, Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen

Wiesbaden/Oberursel, den 26.06.2020

R echtsgutachten

zum Widerruf der Ørtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe im Lande Rheinland-Pfalz

## Gliederung

- I. Zusammenfassung
- II. Problem und V orgeschichte
- III. Gutachtenauftrag
- IV. Rechtsgutachten
  - 1. Zur rechtlichen und tats±chlichen Situation in den verschiedenen Bundesl±ndern
  - 2. Zur Entwicklung der Rechtssituation in Rheinland-Pfalz
    - a) Reichs- und Bundesrecht
    - b) Landesrecht in Rheinland-Pfalz
  - 3. Ist ein Widerruf der Ørtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe durch die Exekutive nach í 2 A bs. 2 Satz 3 A G K J H G m Øglich oder hat dieser sogar auf A ntrag der Stadt bzw. bei nicht mehr gegebener L eistungsf±higkeit zu erfolgen, wenn eine groóe kreisangeh Ørige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des A G K J H G errichtet hatte, oder bedarf es zur A ufgabe der Ørtlichen Tr±gerschaft gesetzgeberischer Maónahmen?
- a) A nzuwendendes V erwaltungsverfahrensrecht: V wV fG oder SGB X? Ræknahme oder Widerruf eines V erwaltungsaktes?
- b) Zur Auslegung von í 2 Abs. 2 AGKJHG nach dessen Wortlaut
- c) Historische Argumente fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Lugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGK LHG errichtet hatte?
- d) Systematische Argumente fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGKJHG errichtet hatte?
- e) A rgumente aufgrund einer rechtsvergleichenden Betrachtung?
- f) Teleologische Argumente fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGKJHG errichtet hatte?
- g) K Ønnte aufgrund einer analogen Anwendung von í 2 Abs. 2 Satz 3 A G K J H G auf den Fall der Bestandstr±gerschaft nach í 2 Abs. 2 Satz 2 A G K J H G ein Widerruf der Ørtlichen T r±gerschaft durch die Exekutive erfolgen?
- h) Sachliche Grænde fær eine Unterscheidung der Regelungen in í 2 Abs. 2 AGKJ HG
- i) Zwischenergebnis

- 4. Bedarf ein Widerruf des Ministeriums einer besonderen Verfahrens-/Rechtsform - eventuell sogar eines Gesetzes und einer Rechtsverordnung?
- a) Regelungen zur sachlichen und Øtlichen Zust±ndigkeit unterliegen dem Gesetzesvorbehalt
- b) Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht bedæfen einer gesetzlichen Grundlage
- c) Exkurs: Anspræhe von groóen kreisangehØrigen St±dten mit Blick auf eine Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe
- d) Ergebnis: Erfordernis einer gesetzlichen Regelung im AGKJHG und darauf aufbauend einer Rechtsverordnung
- e) Denkbare Inhalte einer gesetzlichen Neuregelung im AGKJHG
- f) Zusammenfassender V orschlag fær eine gesetzliche Neuregelung von í 2 A G K J H G
  - 5. Wirkt sich und ggf. wie eine fehlende Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vor der Entscheidung des Stadtrats aber die Beendigung einer Tr±gerschaft auf die MØglichkeit/Pflicht zum Widerruf aus?

## I. Zusammenfassung

Die wesentlichen rechtlichen Bezugspunkte dieses Gutachtens stellen die folgenden Regelungen in í 2 Abs. 2 S±tze 1 bis 3 AGKJ HG<sup>1</sup> dar:

KD as fachlich zust±ndige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach AnhØrung des Landkreises groóe kreisangehØrige St±dte auf Antrag zu Ørtlichen Tr±gern bestimmen, wenn ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der damit zusammenh±ngenden Aufgaben gew±hrleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes groóe kreisangehØrige St±dte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als Ørtliche Tr±ger. Die Bestimmung zum Ørtlichen Tr±ger ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die groóe kreisangehØrige Stadt dies beantragt.`

Im K ern geht es um die Frage, ob und unter welchen rechtlichen V oraussetzungen die Ørtliche Tr±gerschaft der Øffentlichen J ugendhilfe einer groóen kreisangehØrigen Stadt in R heinland-Pfalz durch die Exekutive qua V erwaltungsakt widerrufen werden kann, wenn eine solche Stadt bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein eigenes J ugendamt nach í 2 Abs. 2 Satz 2 A G K J H G errichtet hatte.

- 1. Die rechtliche und tats±chliche Situation stellt sich in den einzelnen Bundesl±ndern au

  derordentlich heter ogen dar. Deutlich aberwiegen jedoch diejenigen L±nder, in denen ein Widerruf oder eine Ræknahme einer Ørtlichen Tr±gerschaft einer kreisangehØrigen Stadt oder Gemeinde nur aufgrund einer R echtsver ordnung mØglich ist. Eine in etwa vergleichbare rechtliche und tats±chliche Situation wie in R heinland-Pfalz gibt es nur in Niedersachsen, wo dies aufgrund einer ministeriellen Entscheidung geschehen kann.
- 2. Seit fast 100 J ahren liegt die Entscheidungskompetenz betreffend die Zulassung von Ørtlichen Tr±gerschaften der Øffentlichen J ugendhilfe im Bereich von groóen kreisangehØrigen St±dten bzw. von deren J ugend±mtern in R heinland-Pfalz bei den jeweils zust±ndigen Ministerien, also im Bereich der Exekutive. Und seit ca. 60 J ahren gelten die fænf groóen kreisangehØrigen St±dte Andernach, Bad K reuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied als Ørtliche Tr±ger der Øffentlichen J ugendhilfe, weil sie bereits im Z eitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen L andesgesetze ein eigenes J ugendamt errichtet hatten.

.

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Hervorhebungen durch Fettdruck erfolgten durch den V erfasser dieses Gutachtens!

3. Weder der Wortlaut von í 2 A bs. 2 A GKJHG noch historische oder systematische Argumente oder rechtsvergleichende - berlegungen sprechen nach geltendem Recht fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufs der Ørtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe durch die Exekutive im Falle der KBestandstr±gerschaften` nach í 2 A bs. 2 Satz 2 A GKJHG. A uch eine analoge A nwendung von í 2 A bs. 2 Satz 3 A GKJHG auf Tr±gerschaften nach í 2 A bs. 2 Satz 2 A GKJHG, die nach Sinn und Zweck der in Rede stehenden V orschriften mØglicherweise in Betracht gezogen werden kØnnte, scheidet im Ergebnis aus, da insoweit keine Kplanwidrige` Regelungslæcke vorliegt.

A uf der Basis des geltenden Rechts w±re deshalb ein Widerruf der Ørtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen J ugendhilfe durch die Exekutive im Falle der KB estandstr±gerschaften` nach í 2 A bs. 2 Satz 2 A G K J H G unzul±ssig - und hat deshalb im Sinne der vorgegebenen Fragestellungen auch nicht auf A ntrag der Stadt oder bei nicht mehr gegebener L eistungsf±higkeit zu erfolgen. Gibt es jedoch nach geltendem Recht dafær keine R echtsgrundlage, so bedarf es zus±tzlicher gesetzgeberischer Maónahmen.

4. Es muss durch Gesetz eine geeignete Rechtsgrundlage - durch nder ung/Erg±nzung des AGKJHG - dafær geschaffen werden, groóen kreisangehØrigen St±dten in Rheinland-Pfalz KBestandstr±gerschaften`ggf. zu entziehen. Dies ergibt sich auch daraus, dass Regelungen zur sachlichen und Ørtlichen Zust±ndigkeit dem (institutionellen) Gesetzesvor behalt unterliegen und Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung ohnehin einer gesetzlichen Grundlage bedærfen.

Im Gesetz, im AGKJHG, sind die wesentlichen Grundentscheidungen zu treffen, insbesondere die V oraussetzungen fær eine Entziehung der Ørtlichen Tr±gerschaft in den F±llen des derzeit geltenden í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG. Weitere Einzelheiten k@nnten wie ablich in einer R echtsver or dnung geregelt werden, insbesondere die Frage, um welche konkrete(n) groóe(n) kreisangeh@rigen Stadt/St±dte es dabei geht und zu welchem Datum die Entziehung der Tr±gerschaft erfolgen soll. In diesem Sinne sollte in Gesetz und Rechtsverordnung der Begriff KE ntziehung der Tr±gerschaft` verwendet werden und nicht der Begriff KWiderruf`, der nur mit Blick auf V erwaltungsakte nach í 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 AGKJHG der terminologisch richtige ist.

Im Ergebnis schlage ich vor, aus Grænden der Rechtsklarheit und unter Anknæpfung an das bisherige Recht, aber st±rker differenziert nach den F±llen der bisherigen S±tze 1 und 2 von í 2 Abs. 2 des derzeit geltenden AGKJHG, in einem neuen í 2 AGKJHG folgende breiter angelegte Regelung zu treffen ( nderungsvorschl±ge gegenæber dem geltenden Recht in Fettdruck!):

## Kí 2 Zust±ndigkeit

- (1) a rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien St±dte sowie die groóen kreisangehØrigen St±dte nach Abs. 2 und 3. Sie erfælen die ihnen obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.
- (2) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach AnhØrung des Landkreises groóe kreisangehØrige St±dte auf Antrag zu Ørtlichen Tr±gern bestimmen, wenn ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der Aufgaben der Jugendhilfe gew±hrleistet ist. Die Bestimmung nach Satz 1 ist durch Rechtsverordnung des fachlich zust±ndigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach AnhØrung des Landkreises zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen oder wenn die groóe kreisangehØrige Stadt den Widerruf beantragt.
- (3) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes groóe kreisangeh@rige St±dte ein eigenes J ugendamt errichtet haben, gelten sie als @tliche Tr±ger. Sofern die L eistungsf±higkeit einer groóen kreisangeh@rigen Stadt zur Erfællung der Aufgaben der J ugendhilfe nicht mehr gew±hrleistet ist oder wenn die groóe kreisangeh@rige Stadt dies beantragt, ist ihr durch Rechtsverordnung des fachlich zust±ndigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem fær das K ommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach Anh@rung des L andkreises die Tr±gerschaft nach Satz 1 zu entziehen.
- (3) Jeder Ørtliche Tr±ger errichtet ein Jugendamt und stattet dieses mit den zur Erfællung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln aus.
- (4) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fær das K ommunalrecht zust±ndigen Ministerium durch Rechtsverordnung n±here Regelungen æber die Wahrnehmung von A ufgaben der J ugendhilfe durch kreisangehØrige Gemeinden und Gemeindeverb±nde, die nicht Ørtliche Tr±ger sind, treffen.`

5.Ohne Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vor (!) der Entscheidung des Stadtrats einer groóen kreisangehØrigen Stadt aber die Beendigung einer Jugendamts-Tr±gerschaft w±re eine Entscheidung des Stadtrats rechtswidrig. Der Stadtrat ist allerdings nicht an das V otum des Jugendhilfeausschusses gebunden.

## II. Problem und Vorgeschichte

A ktuell stellen sich die angesprochenen Fragen mit Blick auf das Jugendamt der kreisangehØrigen Stadt Bad K reuznach, das dort in deren Tr±gerschaft bereits seit 1924 besteht. Die Stadt Bad K reuznach befasst sich seit vielen Jahren und derzeit erneut mit einer A bgabe ihres Jugendamtes an den Landkreis. Rechtliche Ansatzpunkte fær die Beantwortung der damit zusammenh±ngenden Fragen bieten teilweise das Bundes- und vor allem das dazu ergangene Landesausfæhrungsrecht von Rheinland-Pfalz.

Im A chten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)<sup>2</sup>, dem einschl±gigen Bundesgesetz, ist dazu (derzeit nur noch) Folgendes bestimmt:

Kí 69 Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe, Jugend±mter, Landesjugend±mter

- (1) Die Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- (2) (weggefallen)
- (3) Fær die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder Ørtliche Tr±ger ein Jugendamt, jeder æberØrtliche Tr±ger ein Landesjugendamt.

(4) ŭ `

Das derzeit geltende rheinland-pf±lzische L andesgesetz zur Ausfæhrung des K inder- und J ugendhilfegesetzes (AGKJHG)<sup>3</sup> hat dazu in Ausfæhrung des SGB V III in dessen í 2 die folgenden Regelungen getroffen:

## Kí 2 Zust±ndigkeit

- (1) a rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien St±dte sowie die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu Ørtlichen Tr±gern bestimmten groóen kreisangehØrigen St±dte. Sie erfælen die ihnen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.
- (2) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach AnhØrung des Landkreises groóe kreisangehØrige St±dte auf Antrag zu Ørtlichen Tr±gern bestimmen, wenn ihre

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> zur Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vom 21.12.1993 (GV Bl. 1993, 632), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 03.09.2019 (GV Bl. S. 213)

Leistungsf±higkeit zur Erfællung der damit zusammenh±ngenden Aufgaben gew±hrleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes groóe kreisangeh@rige St±dte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als @rtliche Tr±ger. Die Bestimmung zum @rtlichen Tr±ger ist zu widerrufen, wenn die V oraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die groóe kreisangeh@rige Stadt dies beantragt.

- (3) Jeder Ørtliche Tr±ger errichtet ein Jugendamt und stattet dieses mit den zur Erfællung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln aus.
- (4) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fær das K ommunalrecht zust±ndigen Ministerium durch Rechtsverordnung n±here Regelungen æber die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehØrige Gemeinden und Gemeindeverb±nde, die nicht Ørtliche Tr±ger sind, treffen.`

V on Bedeutung fær dieses Rechtsgutachten ist vor allem Abs. 2 des genannten Landesgesetzes mit den folgenden wesentlichen Regelungsinhalten:

- In den S±tzen 1 und 3 sind die V oraussetzungen fær die Bestimmung von gro
   kreisangeh
   Ørigen St±dten zu Ørtlichen T r±gern (der Øffentlichen J ugendhilfe) sowie
   die V oraussetzungen fær deren W ider ruf jeweils durch V erwaltungsakt der
   Exekutive geregelt. Beides ist in R heinland-Pfalz bislang nicht praktisch relevant
   geworden.
- Gem±ó Satz 2 gelten diejenigen groóen kreisangehØrigen St±dte, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein eigenes Jugendamt errichtet haben, kraft Gesetzes als Ørtliche Tr±ger (der Øffentlichen Jugendhilfe). Dies sind in Rheinland-Pfalz seit vielen Jahren die groóen kreisangehØrigen St±dte Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied. N±here Voraussetzungen dafær sind im Landesgesetz ebenso wenig geregelt wie solche fær einen Widerruf oder eine Entziehung der Tr±gerschaft im Falle des Satzes 2.

# III. Gutachtenauftrag

Das Ministerium fær Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz hat den Unterzeichnenden nach vorbereitenden Telefonaten in den Wochen zuvor mit Schreiben vom 05. und 15.06.2020 gebeten, ein Rechtsgutachten zu folgenden Fragen zu erarbeiten: K1. ob ein Widerruf der Ørtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe durch die Exekutive nach í 2 Abs. 2 Satz 3 AGK J HG møglich ist oder sogar auf Antrag der Stadt bzw. bei nicht mehr gegebener Leistungsf±higkeit zu erfolgen hat, wenn eine groóe kreisangeh@rige Stadt ein eigenes | ugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGK | HG errichtet hatte oder ob es zur Aufgabe der Ørtlichen Tr±gerschaft gesetzgeberischer Maónahmen bedæfe.

Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass ein Widerruf durch die Exekutive møglich ist:

- 2. ob ein Widerruf des Ministeriums einer besonderen Verfahrens-/Rechtsform eventuell sogar einer Rechtsverordnung - bedarf.
- 3. Ob/wie sich eine fehlende Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vor der Entscheidung des Stadtrats aber die Beendigung einer Tr±gerschaft auf die Møglichkeit/Pflicht zum Widerruf auswirkt.`

Erg±nzend hat das Ministerium fær Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 05.06.2020 u. a. Folgendes mitgeteilt:

KWie wir bereits telefonisch besprochen haben, ist die gesetzliche Regelung im AGKJHG zum Widerruf eines Øtlichen Tr±gers der Jugendhilfe (í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG) insoweit unklar formuliert, als dass aus ihr nicht eindeutig hervorgeht, ob die Exekutive die Øtliche Tr±gerschaft einer groóen kreisangehØrigen Stadt auch dann widerrufen kann, wenn sie kraft Gesetz erlangt wurde. Der Wissenschaftliche Dienst des rheinland-pf±lzischen Landtages vertritt hierzu eine andere Rechtsauffassung als die Landesregierung. `4

Das von mir erbetene Rechtsgutachten wird hiermit vorgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gutachten vom 27.06.2019 <sup>-</sup> Az. 52-1708: KWiderruf der Bestimmung einer groóen kreisangehØrigen Stadt zum Ørtlichen Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe`.

#### IV. Rechtsgutachten

1. Zur rechtlichen und tats±chlichen Situation in den verschiedenen Bundesl±ndern

In den Fl±chenl±ndern der Bundesrepublik Deutschland sind kraft ausdræcklicher landesgesetzlicher Regelung durchweg die Landkreise und die kreisfreien St±dte Øtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe. Auóerdem besteht in der Mehrzahl der Fl±chenl±nder<sup>5</sup> daræber hinaus die MØglichkeit zur Errichtung von Tr±gern der Øffentlichen Jugendhilfe in Landkreisen unterhalb der KK reisstufe`. Die rechtliche und tats±chliche Situation stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

10

Kinder- und Jugendhilfegesetz fær Baden-Wærttemberg (LKJHG)6

Kí 5 K reisangehØrige Gemeinden als Øtliche Tr±ger

- (1) Das Sozialministerium kann mit Zustimmung des Landkreises eine kreisangeh@rige Gemeinde auf ihren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung zum @rtlichen Tr±ger bestimmen, wenn
- 1. ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der Aufgaben des Ørtlichen Tr±gers gew±hrleistet ist und
- 2. die Leistungsf±higkeit des Landkreises gewahrt bleibt.

(2) ŭ

- (3) K reisangehØrige Gemeinden, die am 31. Dezember 1990 ein Jugendamt errichtet haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1991 Ørtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Das Sozialministerium kann durch R echtsver or dnung die Rechtsstellung einer kreisangeh\( \mathbb{Q}\) irgen Gemeinde als \( \mathbb{Q}\) tlicher T r±ger aufheben; A bsatz 1 findet entsprechende A nwendung. Den A ntrag kann auch der L andkreis stellen; in diesem Fall ist die Gemeinde anzuh\( \mathbb{Q}\) ren. Dem A ntrag der Gemeinde ist zu entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gr\( \alpha\) nde entgegenstehen. Dem A ntrag des L andkreises ist zu entsprechen, wenn die Gemeinde ihm nicht entgegentritt oder wenn die L eistungsf±higkeit der Gemeinde im Sinne von i 69 A bs. 2 SGB V III nicht gew±hrleistet ist. \( \)

In Baden-Wættemberg gibt es derzeit nur noch zwei Jugend±mter von kreisangeh@rigen St±dten<sup>7</sup>, und zwar in Konstanz und Villingen-Schwenningen. Das Jugendamt der Stadt

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In den Staatsstaaten Berlin, Bremen und Hamburg besteht eine Sondersituation.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> in der Fassung vom 14.04.2005 (GBI. 2005, 376), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GBI. S. 149)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Kaiser/Simon, Kinder- und Jugendhilferecht Baden-Wærttemberg. Kommentar, 2. Aufl. Wiesbaden 2016, Kommentierung zu í 5 LKJ HG, am Ende

Offenburg ist bereits vor vielen Jahren zurækgegeben worden<sup>8</sup>. Nach der Kommentierung in Jans/Happe/Saurbier/Maas hatte es in Baden-Wærttemberg nach einer - bersicht aus dem Jahr 2009<sup>9</sup> sogar einmal fænf Jugend±mter in kreisangehØrigen St±dten und Gemeinden gegeben.

Brandenburg: Erstes Gesetz zur Ausfæhrung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGK J HG)<sup>10</sup>

#### Kí 1 Jugendamt

ŭ (2) Das fær Jugend zust±ndige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem fær Inneres zust±ndigen Mitglied der Landesregierung eine Groóe kreisangehØrige Stadt auf ihren Antrag nach AnhØrung des Landkreises durch Rechtsver or dnung zum Ørtlichen Tr±ger der Jugendhilfe bestimmen, wenn ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der Aufgaben der Jugendhilfe gew±hrleistet ist. Das fær Jugend zust±ndige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem fær Inneres zust±ndigen Mitglied der Landesregierung nach AnhØrung des betroffenen Landkreises einer nach Satz 1 bestimmten Groóen kreisangehØrigen Stadt nach deren AnhØrung die Stellung als Ørtlicher Tr±ger der Jugendhilfe durch Rechtsver or dnung aberkennen, wenn deren Leistungsf±higkeit nicht mehr dauerhaft die Erfællung der Aufgaben der Jugendhilfe gew±hrleisten kann.`

V on dieser Regelung ist in Brandenburg nicht Gebrauch gemacht worden.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)<sup>11</sup>

Kí 5° rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

- (2) Die fær Jugendhilfe zust±ndige Ministerin oder der dafær zust±ndige Minister kann durch R echtsver or dnung nach A nhØrung des L andkreises auf A ntrag einer kreisangehØrigen Gemeinde diese zum Ørtlichen Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn
  - die Leistungsf±higkeit der kreisangeh@rigen Gemeinde zur Erfællung der Aufgaben der Jugendhilfe gew±hrleistet ist und
  - 2. die Leistungsf±higkeit des Landkreises gewahrt bleibt.`

<sup>8</sup> Kunkel, Zur sog. Rækgabe des Jugend- und Sozialamts einer kreisangehØrigen Gemeinde an den Landkreis, in: Zeitschrift fær das Færsorgewesen 4/1994, S. 77-79, S. 78; auch in: BWV Pr 1993, 196-198 - juris;

<sup>10</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GV Bl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 22.01.2020 (GV Bl.I/20, [Nr. 1])

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Kinder- und Jugendhilferecht, Bd. 3, Stand 2009, Erl. í 69 KJHG, Rz. 43

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> vom 18.12.2006 (GV Bl. I S. 698), zuletzt ge±ndert am 13.12.2018 (GV Bl. S. 590)

Eine entsprechende Rechtsverordnung ist in Hessen noch nicht erlassen worden, so dass es bis auf Weiteres bei der folgenden, seit Jahrzehnten bestehenden Situation geblieben ist: Mit Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 01.08.1979 (Staatsanzeiger S. 1751) wurde den St±dten Fulda, Gieóen, Hanau, Marburg, Ræsselsheim und Wetzlar die Errichtung eines Jugendamts gestattet und weiterhin festgestellt, dass auch die der Stadt Bad Homburg vor der HØhe bereits erteilte Zulassung weiterhin bestehen bleibe. Diese Verwaltungsakte gelten fort gem±ó Erlass des Hessischen Ministers fær Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.01.1993<sup>12</sup>. Regelungen æber einen Widerruf oder eine Entziehung der Tr±gerschaft enth±lt das HKJHG nicht.

Niedersachsen: Gesetz zur Ausfæhrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)<sup>13</sup>

Kí 1 a rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe

ŭ (2) a rtliche Tr±ger sind die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehØrigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Absatzes 1 erfællen. Das zust±ndige Ministerium hat die Bestimmung zum Ørtlichen Tr±ger zurækzunehmen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gew±hrleistet ist. ŭ

Danach ist in diesem AG KJHG (Niedersachsen) keine neue (!) Bestimmung von kreisangeh@rigen Tr±gern vorgesehen, sondern nur die Ræcknahme der Bestimmung zum @rtlichen Tr±ger durch das zust±ndige Ministerium. Jedoch ist es seit Inkrafttreten des Gesetztes dennoch zur Bestimmung neuer @rtlicher Tr±gerschaften gekommen, unter anderem mit Blick auf die Stadt Stade<sup>14</sup>.

In Niedersachsen gibt es derzeit offenbar zehn Jugend±mter kreisangeh@riger St±dte, zumeist in der Stadt und der Region Hannover<sup>15</sup>. Nach der Kommentierung in

Toronto 2019, S. 173

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> zitiert nach Diedrichs-Michael, Die Øffentliche Jugendhilfe in Hessen. Kommentar, Wiesbaden 1997 í 5, 3; dazu auch Wabnitz, Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Kommentar, 3. Aufl. Frankfurt am Main 2018, í 5, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> vom 05.02.1993 (Nieders. GV Bl. S. 45), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nieders. GV Bl. S. 186)

A ufgrund R underlass des K ultusministeriums vom 03.04.1995 - Ministerialblatt S. 507; zitiert nach J ans/Happe/Saurbier/Maas, K inder- und J ugendhilferecht, Bd. 3, Stand 2009, Erl. í 69 K J H G, R z. 38
 Autorengruppe K inder- und J ugendhilfestatistik. K inder- und J ugendhilfereport 2018, Opladen, Berlin und

Jans/Happe/Saurbier/Maas hatte es in Niedersachsen nach einer - bersicht aus dem Jahr 2009<sup>16</sup> sogar einmal 16 Jugend±mter in kreisangeh@rigen St±dten und Gemeinden gegeben.

Nordrhein-Westfalen: Erstes Gesetz zur Ausfæhrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)<sup>17</sup>

Kí 2 A G-K J H G <sup>-</sup> Zulassung von Jugend±mtern in kreisangehØrigen Gemeinden

Die oberste Landesjugendbeh\@rde bestimmt auf Antrag Gro\u00e0e und Mittlere kreisangeh\u00darige St\u00e4dte durch Rechtsver or dnung zu \u00dartlichen Tr\u00e4gern der \u00daffentlichen Jugendhilfe.

Gemeinden, die als Mittlere bzw. Gro\u00e0e kreisangeh\u00darige Stadt im Sinne von \u00ed 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt.

Erreicht die Einwohnerzahl fær die Zust±ndigkeit eines Kreises als Ørtlicher Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehØriger Gemeinden zu Ørtlichen Tr±gern der Øffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehØrigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht Ørtlicher Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch fær diese Gemeinde sicherstellt.`

In Nordrhein-Westfalen - mit seinen zumeist sehr einwohnerstarken L andkreisen - gibt es derzeit 136 Ørtliche Tr±gerschaften der Øffentlichen J ugendhilfe von kreisangehØrigen St±dten. Nach der K ommentierung in J ans/Happe/Saurbier/Maas waren es nach einer - bersicht aus dem J ahr 2009<sup>18</sup> seinerzeit noch 122 J ugend±mter in kreisangehØrigen St±dten und Gemeinden gewesen. Bisher ist es in keinem Fall zu einer KA bgabe`einer solchen Ørtlichen Tr±gerschaft gekommen<sup>19</sup>!

L andesgesetz zur Ausfæhrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) R heinland-Pfalz<sup>20</sup>

## Kí 2 Zust±ndigkeit

ŭ . (2) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach AnhØrung des Landkreises groóe kreisangehØrige St±dte auf Antrag zu Ørtlichen Tr±gern bestimmen, wenn ihre

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Kinder- und Jugendhilferecht, Bd. 3, Stand 2009, Erl. í 69 KJHG, Rz. 43

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> V om 12.12.1990 (GV . NRW . S . 664), zuletzt ge±ndert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV . NRW . S . 414)

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Kinder- und Jugendhilferecht, Bd. 3, Stand 2009, Erl. í 69 KJHG, Rz. 43

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> so telefonische Mitteilung von Herrn Staatssekret±r a.D. Klaus Sch±fer an den V erfasser vom Mai 2020

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> vom 21.12.1993 (GV BI. 1993, 632), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 03.09.2019 (GV BI. S. 213)

Leistungsf±higkeit zur Erfællung der damit zusammenh±ngenden Aufgaben gew±hrleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes groóe kreisangeh@rige St±dte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als @rtliche Tr±ger. Die Bestimmung zum @rtlichen Tr±ger ist zu widerrufen, wenn die V oraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die groóe kreisangeh@rige Stadt dies beantragt. ǔ `

Eine Bestimmung zur Ørtlichen Tr±gerschaft auf Antrag nach í 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG ist in Rheinland-Pfalz bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Vielmehr gelten, wie bereits ausgefahrt, die fænf groóen kreisangehØrigen St±dte Andernach, Bad Kreuznach, Mayen, Idar-Oberstein und Neuwied gem±ó í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG kraft Gesetzes als Ørtliche Tr±ger der Øffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, weil sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eigene Jugend±mter errichtet hatten.

Saarland: Erstes Gesetz zur Ausfæhrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)<sup>21</sup>

Kí 1 a rtliche Tr±ger Errichtung von Jugend±mtern

ŭ (4) Die Oberste LandesjugendbehØrde kann auf Antrag nach AnhØrung des Landkreises/Regionalverbands Saarbræken Gemeinden durch Rechtsverordnung zu Ørtlichen Tr±gern bestimmen, wenn ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der Aufgaben nach dem SGB VIII gew±hrleistet ist.`

V on dieser Regelung ist im Saarland (bislang) nicht Gebrauch gemacht worden.

Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)<sup>22</sup>

Kí 1 ª rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe

Kǔ (2) Die oberste L andesjugendbeh@rde kann auch eine kreisangeh@rige Gemeinde auf ihren Antrag zu einem @rtlichen Tr±ger der @ffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn der Kreis seine Aufgaben als @rtlicher Tr±ger der @ffentlichen Jugendhilfe fær die verbleibenden kreisangeh@rigen Gemeinden noch wirtschaftlich und zweckm±óig zu erfællen in der Lage ist. Der betroffene Landkreis und die beantragende Gemeinde sind dazu zu h@ren. ǔ `

V on dieser Regelung ist in Sachsen-Anhalt (bislang) nicht Gebrauch gemacht worden.

 $^{22}$  vom 05.05.2000 (GV BI. LSA 2000, 236), zuletzt ge $\pm$ ndert durch Gesetz vom 18.01.2019 (GV BI. LSA S. 17, 18)

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> vom 09.07.1993 (A mtsbl. S. 807), zuletzt ge±ndert und A bs. 4 neu gefasst durch Gesetz vom 02.12.2015 (A mtsbl. I S. 967)

Erstes Gesetz zur Ausfæhrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Schleswig-Holstein (Jugendf@rderungsgesetz <sup>-</sup> JuF@G)<sup>23</sup>

Kí 47 ° rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

- (1) ǔ (Satz 2) Das fær die Jugendhilfe zust±ndige Ministerium kann eine groóe kreisangehØrige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium fær Inneres, l±ndliche R±ume und Integration nach AnhØrung des Kreises durch Verordnung zum Øtlichen Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe fær ihr Gebiet bestimmen, wenn
- 1. die Leistungsf±higkeit der Stadt zur Erfællung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gew±hrleistet ist und
- 2. die Erfællung der Aufgaben in den æbrigen Gemeinden des Kreises hierdurch nicht beeintr±chtigt wird.

V or - bernahme der Tr±gerschaft der J ugendhilfe haben der K reis und die groóe kreisangeh@rige Stadt durch @ffentlich-rechtlichen V ertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich zu vereinbaren.

Die Rechtsstellung einer kreisangeh\Operatigen Stadt als \Operatigen Tr\u00e4ger ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder wenn die Stadt dies beantragt.`

In Schleswig-Holstein gibt es ein solches Jugendamt einer kreisangeh@rigen Stadt: und zwar in Norderstedt.

Gesamtbetrachtung der tats±chlichen und rechtlichen Situation in den Fl±chenl±ndern der Bundesrepublik Deutschland

Einschlieólich von Rheinland-Pfalz gibt es mithin in insgesamt neun Bundesl±ndern (und zwar in allen Fl±chenl±ndern mit Ausnahme von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, und Thæringen) landesrechtliche Regelungen betreffend Ørtliche Tr±gerschaften von kreisangehØrigen St±dten/Gemeinden Kunterhalb der Kreisstufe`. In den sechs Fl±chenl±ndern Baden-Wærttemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist davon auch tats±chlich Gebrauch gemacht worden ist. Im Jahre 2016 gab es insgesamt 161 Ørtliche Tr±gerschaften kreisangehØriger St±dte und Gemeinden, davon

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> vom 05.02.1992 (GV OBI. Schl.-H. S. 158), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 09.01.2017 (GV OBI. Schl.-H. S. 8) sowie durch V erordnung vom 16.01.2019 (GV OBI. Schl.-H. S. 30)

alleine 136 in Nordrhein-Westfalen<sup>24</sup>. Dafær bestehen recht unterschiedliche Rechtsgrundlagen:

- In sechs Bundesl±ndern bedarf es einer Rechtsverordnung.
- In drei L ±ndern bedarf es einer Entscheidung des jeweils zust±ndigen Ministeriums.
- In vier L±ndern gelten kraft L andesgesetzes diejenigen St±dte und Gemeinden als
   Øtliche Tr±ger, die bereits vor Inkrafttreten des jeweiligen L andesgesetzes ein eigenes
   J ugendamt errichtet hatten.
- In drei L±ndern (Brandenburg, im Saarland und in Sachsen-Anhalt) ist von keiner der bestehenden M\(\mathbb{Q}\)glichkeiten Gebrauch gemacht worden, aufgrund Rechtsverordnung oder Entscheidung des Ministeriums zu \(\mathbb{Q}\)tlichen Tr±gerschaften von St±dten oder Gemeinden unterhalb der Kreisstufe zu gelangen.

Im Ergebnis stellt sich also die rechtliche und tats±chliche Situation in den einzelnen Bundesl±ndern auóerordentlich heterogen dar. Deutlich æberwiegen die L±nder, in denen ein Widerruf oder eine Ræknahme einer Ørtlichen Tr±gerschaft nur aufgrund einer R echtsverordnung mØglich ist. Eine in etwa vergleichbare rechtliche und tats±chliche Situation wie in R heinland-Pfalz gibt es nur in Niedersachsen, wo dies ebenfalls aufgrund einer ministeriellen Entscheidung geschehen kann. Fær Niedersachsen ist mir nicht bekannt, ob und inwieweit dort von der MØglichkeit der KRæknahme` einer Ørtlichen Øffentlichen Tr±gerschaft durch das zust±ndige Ministerium bislang Gebrauch gemacht worden ist<sup>25</sup>.

2. Zur Entwicklung der Rechtssituation in Rheinland-Pfalz

a) Reichs- und Bundesrecht

Bundesweit und so auch in Rheinland-Pfalz waren und sind seit rund 100 Jahren die Landkreise und die kreisfreien St±dte Kgeborene` Tr±ger der Øtlichen Øffentlichen

<sup>24</sup> Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik a. a. O. 2018, S. 173. Im 14. Kinder- und Jugendbericht (Deutscher Bundestag, Berlin 2013, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 291) war zum Stand 2010/2011 noch eine Gesamtzahl von 165 angegeben worden.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Mit Schreiben vom 08.06.2020 hatte ich beim Nieders±chsischen Ministerium fær Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angefragt, ob von der Møglichkeit der Ræknahme durch das zust±ndige Ministerium gem±ó í 1 A bs. 2 Satz 2 schon einmal Gebrauch gemacht worden sei, und ggf. mit welchem Ergebnis. Dazu erhielt ich die folgende bemerkenswerte A ntwort der offenbar zust±ndigen Referatsleiterin fær Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe mit e-mail vom 09.06.2020: KIch bitte um V erst±ndnis, dass wir fær derartige A uskænfte derzeit keinerlei Ressourcen haben und ich Ihnen deshalb bei Ihrer Recherche leider nicht weiterhelfen kann.`

Jugendhilfe<sup>26</sup>, und zwar zun±chst kraft Reichsrechts<sup>27</sup> und sodann kraft Bundesrechts<sup>28</sup>. In í 69 A bs. 1 Satz 2 SGB V III in der Fassung des KJHG von 1990/1991 hieó es sodann inhaltsgleich mit den V org±ngergesetzen:

Kartliche Tr±ger sind die Kreise und die kreisfreien St±dte.`

Erst aufgrund des Kinderf@rderungsgesetzes wurde í 69 Abs. 1 SGB VIII wie folgt gefasst<sup>29</sup>:

KDie Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.`

Damit wurde es den L±ndern ermØglicht, allein durch Landesrecht alle Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen, auch die Ørtlichen Tr±ger. Im Ergebnis ist es jedoch in allen Fl±chenl±ndern dabei geblieben, dass dies weiterhin die Landkreise und die kreisfreien St±dte sind.

A ber auch die Zulassung von Ørtlichen Tr±gerschaften der Øffentlichen Jugendhilfe und damit die Existenz von Jugend±mtern im Gebiet von Landkreisen Kunterhalb` der Zust±ndigkeit der Kreisjugend±mter hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits aufgrund von í 8 Abs. 10 Satz 1 RJWG war dies mØglich und konnten einer Gemeinde (bei Erfællung weiterer V oraussetzungen):

Knach n±herer Maógabe der Landesgesetzgebung durch die oberste Landesbeh@rde oder einer Satzung des zust±ndigen Selbstverwaltungsk@rpers die Aufgaben des Jugendamts abertragen werden.`

Und ganz ±hnlich hieó es in í 12 Abs. 3 Satz 1 JWG in der Fassung seit 1961:

KDie oberste LandesbehØrde kann die Errichtung ǔ eines Jugendamts durch kreisangehØrige Gemeindeverb±nde oder Gemeinden zu verlassen.`

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Bereits gem±ó í 8 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922/1924 waren Jugend±mter als KE inrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverb±nden (fær das Gebiet des damaligen Deutschen Reiches) zu errichten." Im Gesetz fær Jugendwohlfahrt (JWG) hieó es seit 1961 in í 12 A bs. 2 JWG: KJ ede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt `; und dementsprechend auch in í 69 A bs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Fassung des KJHG von 1990/1991.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Dazu: Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, GØttingen 1978, insbesondere Kapitel VI. 1. Aufbau und Organisation der Jugend±mter, S. 98 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> V gl. zum Ganzen Wabnitz, 25 Jahre SGB V III. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015, Berlin 2015, S. 25 ff., 29 ff.

 $<sup>^{29}</sup>$  Kinderf@rderungsgesetz (Kif@G) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), das am 16.12.2008 in Kraft getreten war. Dazu: Wabnitz, a. a. O. 2015, S. 155 bis 164, S. 346

18

A usfæhrlicher hieó es in í 69 A bs. 2 SGB V III mit Wirkung bis zum 15.12.2008 und damit bis zur A ufhebung dieser bundesgesetzlichen Bestimmung und damit zugleich zur

- berfæhrung dieser Regelungskompetenz in das Landesrecht wie folgt:

KL andesrecht kann regeln, dass auch kreisangeh\( Delta regeln ) der Aufgaben nach diesem Buch gew\( \text{bestimmt} \) hier Leistungsf\( \text{thigkeit} \) zur Erf\( \text{cellung} \) der Aufgaben nach diesem Buch gew\( \text{thielestet} \) ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erf\( \text{cellung} \) der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangeh\( \text{Original Gemeinden} \) der Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht \( \text{Ortlicher Tr\( \text{teger}} \).

## b) Landesrecht in Rheinland-Pfalz

Die Ausfæhrung von Bundesrecht obliegt nach Art. 83 Grundgesetz (GG) den L±ndern. Die ersten L andes-Ausfæhrungsgesetze fær R heinland-Pfalz waren das L andesgesetz zur Ausfæhrung des RJ W G <sup>30</sup> aus dem J ahre 1956 sowie das L andesgesetz zur Ausfæhrung des J W G (A G J W G)<sup>31</sup> aus dem J ahre 1963, das aufgrund des Gesetzes zur nderung von V orschriften des J ugendwohlfahrtsgesetzes aus dem J ahr 1953<sup>32</sup> erforderlich geworden war. In dem zuletzt genannten Gesetz von 1963 hieó es in Ausfæhrung von í 12 Abs. 3 J W G (KD ie oberste L andesbeh Ørde kann die Errichtung ǔ eines J ugendamts durch kreisangeh Ørige Gemeindeverb±nde oder Gemeinden zulassen.`):

Kí 3 A G J W G (zuí 12 Abs. 3 J W G)

- (1) Die Entscheidungen nach í 12 Abs. 3 JWG trifft der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes kreisangehØrige St±dte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gilt dieses als zugelassen.`

Sowohl aus dem Bundesgesetz als auch dem Landesgesetz ergibt sich damit eindeutig, dass die entsprechenden Entscheidungen durch die beteiligten Ministerien zu treffen waren, also durch die Exekutive.

Das genannte rheinland-pf±lzische Landesgesetz aus dem Jahre 1963 ist erst knapp 20 Jahre sp±ter durch das Erste Landesgesetz zur Ausfæhrung des Gesetzes fær Jugendwohlfahrt

<sup>31</sup> vom 08.03.1963 (GV BI. S. 84), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 02.07.1980 (GV BI. S. 148)

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> vom 02.03.1956 (GV BI. S. 3)

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Gesetz zur nderung von V orschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 28.08.1953 (BGBI. S. 1053);

(AGJ WG), abgelØst worden, n±mlich im Jahre 1982<sup>33</sup>. Ziel dieser seinerzeit recht umfangreichen Neuregelung des Jugendhilferechts in Rheinland-Pfalz war es, nach der im Jahre 1980 gescheiterten Reform des Jugendhilferechts auf Bundesebene wenigstens auf der Landesebene zu rechtlichen V erbesserungen zu gelangen<sup>34</sup>. Zur Frage der Ørtlichen Tr±gerschaft von kreisangehØrigen St±dten bzw. zu deren Jugend±mtern hieó es dort nunmehr in í 1 Abs. 2:

K(2) - ber die Zulassung von Jugend±mtern nach í 12 Abs. 3 des Gesetzes fær Jugendwohlfahrt (JWG) und aber deren Widerruf entscheidet der Minister fær Soziales, Gesundheit und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und fær Sport. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes groóe kreisangehØrige St±dte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gilt dieses als zugelassen.`

Damit wurde erstmals (in Satz 1) auch die Møglichkeit des Widerrufs einer solchen Zulassung von Jugend±mtern landesgesetzlich geregelt, bezogen allerdings nur auf Kneue` Jugend±mter. Mit Blick auf KBestandsjugend±mter` blieb es bei der bisherigen Regelung, dass diese kraft Gesetzes als zugelassen galten - insoweit ohne Widerrufsmøglichkeit!

Eine erneut breit angelegte nderung des einschl±gigen rheinland-pf±lzischen Landesgesetzes war - wie auch in den anderen Bundesl±ndern - nach Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII am 01.01.1991 in Rheinland-Pfalz erforderlich geworden. So kam es im Jahre 1993 zur V erabschiedung und zum 01.01.1994 zum Inkrafttreten des bereits wiederholt genannten Landesgesetzes zur Ausfahrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)<sup>35</sup>, aufgrund dessen auch í 2 Abs. 2 AGKJHG gegenaber den V org±ngergesetzen mehrere nderungen und Erweiterungen erfahren und den bereits genannten, bis heute geltenden Wortlaut erhalten hat:

K(2) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach AnhØrung des Landkreises groóe kreisangehØrige St±dte auf Antrag zu Ørtlichen Tr±gern bestimmen, wenn ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der damit zusammenh±ngenden Aufgaben gew±hrleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes groóe kreisangehØrige St±dte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als Ørtliche Tr±ger. Die Bestimmung zum Ørtlichen Tr±ger ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die groóe kreisangehØrige Stadt dies beantragt.`

35 vom 21.12.1993 (GV Bl. 1993, 632), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 03.09.2019 (GV Bl. S. 213)

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> vom 03.12.1982 (GV Bl. S. 431), zuletzt ge±ndert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GV Bl. S. 459)

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> dazu ausfæhrlich Wabnitz, Der rheinland-pf±lzische Regierungsentwurf eines neu konzipierten A usfæhrungsgesetzes zum J W G. Zur Fortentwicklung des J ugendhilferechts auf L andesebene, in: Zentralblatt fær J ugendrecht und J ugendwohlfahrt 10/1982, S. 731-740, S. 731-744; Wabnitz, a. a. O. 2015, insb. S. 32 ff

20

#### Dies hat bedeutet:

- Als materielle V oraussetzung fær die Zulassung von Jugend±mtern wurde in Satz 1 explizit nunmehr deren L eistungsf±higkeit zur Erfællung der damit zusammenh±ngenden Aufgaben vorgeschrieben.

- A uóerdem wurden in Satz 1 in formeller Hinsicht ein Antragserfordernis sowie die erforderliche Anh@rung des L andkreises statuiert.
- Gem±ó Satz 2 ist es dabei geblieben, dass, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes groóe kreisangehØrige St±dte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, diese als Ørtliche Tr±ger gelten.

Systematisch aberzeugender w±re es gewesen, wenn Satz 3 als neuer Satz 2 im unmittelbaren Anschluss an Satz 1 ausgebracht worden w±re. Dann h±tten sich einige in diesem Rechtsgutachten zu untersuchende Fragen gar nicht erst gestellt!

A ber weder im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens noch bei Gelegenheit weiterer gesetzlicher nderungen in den Folgejahren<sup>36</sup> ist an der Zust±ndigkeitsregelung und damit an den exekutiven Entscheidungskompetenzen betreffend Jugend±mter in Ørtlicher Tr±gerschaft von groóen kreisangehØrigen St±dten substanziell etwas ge±ndert worden, auch wenn es jetzt formal heiót:

- KD as fachlich zust±ndige Ministerium ǔ im Einvernehmen mit dem fær das K ommunalrecht zust±ndigen Ministerium` anstelle von fræher:
- Kder Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern`bzw.
- der Minister fær Soziales, Gesundheit und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und fær Sport.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> siehe dazu im Einzelnen Nonninger, Landesgesetz zur Ausfahrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG). Kommentar, Wiesbaden 2019, Einfahrung, insbesondere Teil 6. zur nderungsgeschichte des Gesetzes

Als wesentliches Ergebnis der hier dargestellten Rechtsentwicklung in Rheinland-Pfalz ist festzuhalten:

- Seit fast 100 J ahren liegt die Entscheidungskompetenz betreffend die Zulassung von (neuen) Ørtlichen Tr±gerschaften der Øffentlichen Jugendhilfe im Bereich von kreisangehØrigen St±dten bzw. von deren Jugend±mtern in Rheinland-Pfalz bei den jeweils zust±ndigen Ministerien, also im Bereich der Exekutive.
- Und seit ca. 60 Jahren gelten die genannten fænf gro
   éen kreisangeh
   Ørigen St±dte in
   Rheinland-Pfalz als Ørtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe, weil sie bereits
   im Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Landesgesetze ein eigenes
   Jugendamt errichtet hatten.
  - 3. Ist ein Widerruf der Ørtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe durch die Exekutive nach í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJ HG mØglich oder hat dieser sogar auf Antrag der Stadt bzw. bei nicht mehr gegebener L eistungsf±higkeit zu erfolgen, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGKJ HG errichtet hatte, oder bedarf es zur Aufgabe der Ørtlichen Tr±gerschaft gesetzgeberischer Maónahmen?
  - a) A nzuwendendes V erwaltungsverfahrensrecht: V wV fG oder SGB X? R æcknahme oder Widerruf eines V erwaltungsaktes?

Im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Rheinland-Pfalz KWiderruf der Bestimmung einer groóen kreisangehØrigen Stadt zum Ørtlichen Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe` vom 27.06.2019³³ - im Folgenden: KWD` - wird unter verwaltungsverfahrensrechtlichen Gesichtspunkten das V erwaltungsverfahrensgesetz (V wV fG) in Bezug genommen. V orzugswærdig ist meines Erachtens jedoch die Anwendung des Z ehnten Buches Sozialgesetzbuch - V erwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), das gem±ó dessen í 1 A bs. 1 fær die Øffentlich-rechtliche V erwaltungst±tigkeit der BehØrden gilt, Kdie nach diesem Gesetzbuch ausgeæbt wird`. Dies gilt auch fær das SGB V III und das darauf aufbauende L andesrecht.

-

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Az. 52-1708

Der sachliche Unterschied zwischen den genannten V erwaltungsverfahrensgesetzen ist jedoch minimal. Dies gilt auch fær die Regelungen aber die Ræcknahme und den Widerruf von V erwaltungsakten nach den í í 44 bis 47 SGB X bzw. den í í 48 bis 50 V wV fG. In jedem Fall erscheint der Begriff Widerruf (eines rechtm±óigen V erwaltungsaktes; hier: ggf. nach í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG) vorzugswærdig gegenæber dem Begriff der Ræcknahme (eines rechtswidrigen V erwaltungsaktes).

- b) Zur Auslegung von í 2 Abs. 2 AGKJ HG nach dessen Wortlaut

  Der Wortlaut von í 2 Abs. 2 AGKJ HG ist nicht eindeutig: die Widerrufsm\(\mathbb{Q}\)glichkeit nach

  Satz 3 ist explizit nur auf Satz 1 bezogen, also betreffend Kneue` Tr±gerschaften von

  Jugend±mtern in groóen kreisangeh\(\mathbb{Q}\)rigen St±dten auf deren Antrag hin. Unklar ist jedoch, ob sich die Widerrufsm\(\mathbb{Q}\)glichkeit nach Satz 3 auch auf Satz 2 der genannten Norm (also auf KBestandstr±gerschaften`) bezieht: ob also die Exekutive auch die \(\mathbb{Q}\)rtliche Tr±gerschaft einer groóen kreisangeh\(\mathbb{Q}\)rigen Stadt dann widerrufen kann, wenn diese kraft Gesetzes erlangt wurde. Deshalb ist í 2 Abs. 2 AGKJ HG im Folgenden aufgrund der \(\pi\)blichen historischen, systematischen und teleologischen Auslegungsmethoden n±her zu untersuchen.
  - c) Historische Argumente fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGK JHG errichtet hatte?

Wie unter 1. und 2. ausfahrlich referiert, war bundesweit die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Zulassung und des Widerrufes von Ørtlichen Tr±gerschaften der Øffentlichen Jugendhilfe seit fast 100 Jahren im Bereich der Exekutive angesiedelt, die daraber durch Verwaltungsakte zu entscheiden hatte und teilweise noch hat. Dies gilt auch far Rheinland-Pfalz, selbst wenn dies bislang mit Blick auf Kneue Tr±gerschaften` auf Antrag noch nicht praktisch relevant geworden ist. Wie ebenfalls dargestellt gelten sp±testens seit ca. 60 Jahren die genannten fænf groóen kreisangehØrigen St±dte in Rheinland-Pfalz als Ørtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe, weil sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Landesgesetze ein eigenes Jugendamt errichtet hatten. Die praktische Notwendigkeit eines Widerrufs in einem solchen Fall (wie hier mit Blick auf die Stadt Bad K reuznach) war seitens des Landesgesetzgebers aber Jahrzehnte hinweg offenbar nicht gesehen und deshalb nicht thematisiert worden (siehe im Einzelnen unter 2.).

Dies spiegeln auch die (wenigen) Kommentierungen zum rheinland-pf±lzischen AGKJHG und seinen Vorg±ngergesetzen wider. Bei Hermann Becker<sup>38</sup> findet sich lediglich der folgende Hinweis aus dem Jahre 1964 zum damaligen AGJWG:

KD avon (also: von der Zulassung von Jugend±mtern durch die Exekutive) ist bisher ebenso wenig Gebrauch gemacht worden wie von der statthaften Errichtung mehrerer Jugend±mter in einer Gemeinde. Dagegen bestehen Jugend±mter in den kreisangehØrigen St±dten Andernach, Idar-Oberstein, Bad Kreuznach, Mayen und Neuwied, die gem±óí 3 Abs. 2 AG JWG als zugelassen gelten.`

A uch ich kann mich als der in den Jahren 1981/1982 federfæhrend fær das dann folgende Erste A GJ W GR heinland-Pfalz verantwortliche Referatsleiter im damaligen Ministerium fær Soziales, Gesundheit und Umwelt Rheinland-Pfalz nicht daran erinnern, dass die hier in Rede stehende Fragestellung (KW iderruf von kraft Gesetzes zugelassenen Tr±gerschaften von Jugend±mtern? `) in irgendeiner Weise einmal thematisiert worden w±re<sup>39</sup>. Und genauso war es offensichtlich auch bei der V orbereitung des A G K J H G 1993/1994, wie sich aus der K ommentierung von Nonninger zu í 2 Abs. 2 A G K J H G ergibt, wo lediglich Folgendes ausgefæhrt wird<sup>40</sup>:

KA bsatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage. Auf Antrag kann das nach der jeweils gætigen Gesch±ftsverteilung der Landesregierung als oberste LandesjugendbehØrde fungierende Ministerium groóe kreisangehØrige St±dte im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium zu Ørtlichen Tr±gern bestimmen.`

Die amtliche Begrændung zu í 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung fær das AGKJHG<sup>41</sup> aus dem Jahre 1993 enth±lt ebenfalls keine Ausfæhrungen zum Widerruf der Kbestandsgeschætzten` Jugend±mter. Der Gesetzgeber h±tte zumindest in der Begrændung zu den WiderrufsmØglichkeiten (auch) im Hinblick auf diese Ørtlichen Tr±gerschaften Stellung nehmen kØnnen.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Becker, Das Jugendwohlfahrtsrecht in Rheinland-Pfalz nach dem Gesetz fær Jugendwohlfahrt und dem Landesgesetz zur Ausfæhrung des JWG, in: Praxis der Gemeindeverwaltung, 50. Lieferung Rheinland-Pfalz April bis Juni 1964, í 12, Erl. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> vgl. erneut Wabnitz, a. a. O. in: Zentralblatt fær Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 10/1982, S. 731-740; sowie Wabnitz, Erstes Ausfæhrungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar, in: Praxis der Gemeindeverwaltung, 131. Lieferung Rheinland-Pfalz November 1983, í 1, Erl. 4. bis 6. Das damalige Ministerium des Innern und fær Sport hatte mit Blick auf den seinerzeitigen Gesetzentwurf lediglich darauf bestanden, dass anstelle des Begriffs KJ ugendamt in í 1 der Begriff KT r±ger des Jugendamtes zu verwenden sei.

 $<sup>^{40}</sup>$  Nonninger, Landesgesetz zur Ausfahrung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG). Kommentar, Wiesbaden 2019, zu í 2, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Landtags-Drucksache 12/3237 vom 21.06.1993, S. 18

Der WD argumentiert dazu in seinem Gutachten aus dem Jahre 2019 wie folgt<sup>42</sup>:

KZ um Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGKJHG am 1. Januar 1994 unterhielten zahlreiche groóe kreisangehØrige St±dte ein eigenes Jugendamt. Der Gesetzgeber hat daher die fær die Aufgaben der Jugendhilfe erforderliche Leistungsf±higkeit solcher groóen kreisangehØrigen St±dte unterstellt. Fær die Durchfæhrung eines Verwaltungsverfahrens einschlieólich der AnhØrung des Landkreises wurde kein Bedarf gesehen. Diese durch den Landesgesetzgeber vorweggenommene Entscheidung ist damit der Rechtsfigur des fingierten Verwaltungsaktes ±hnlich (Kgelten`). ŭ Auf ihn finden ŭ die fær Verwaltungsakte geltenden Ræknahme- und Widerrufsbestimmungen der í í 48 ff. V wV fG sinngem±ó Anwendung.`

V orzugswærdig ist es allerdings m. E., genau umgekehrt zu argumentieren. Obwohl die Situation in Bad K reuznach nicht neu ist und man meines Wissens schon seit vielen Jahren immer wieder daræber diskutiert hat, ob das Stadtjugendamt nicht an den Landkreis Kzuræckgegeben` werden solle - oder aus finanziellen Grænden gar Kmæsse`, hat der Landesgesetzgeber niemals auf diese Situation reagiert und keine eindeutige Regelung getroffen bzw. keine K larstellung vorgenommen, zu denen er vielfach Gelegenheit gehabt h±tte<sup>43</sup>. Und die Rechtsfigur des Kfingierten V erwaltungsaktes` æberzeugt m. E. schon deshalb nicht, weil die Zulassungsvoraussetzungen von í 2 Abs. 2 Satz 1 A G K J H G (A ntragserfordernis, hinreichende Leistungsf±higkeit) zu keinem Zeitpunkt fær die Kbestandsgeschætzten` groóen kreisfreien St±dte galten.

V on daher sprechen bereits historische Argumente gegen die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive im Falle von í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGKJHG errichtet hatte.

d) Systematische Argumente fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGK J HG errichtet hatte?

-

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> auf S. 8 und 9 seines Gutachtens

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> In der Einfahrung zu der genannten Kommentierung von Nonninger, a. a. O., Teil 6. ( nderungsgeschichte des Gesetzes), wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das AGKJHG seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1994 vielfach, und zwar teilweise substantiell, ge±ndert worden ist, und die Autorin verweist auf mindestens sieben solcher nderungsgesetze.

A us der Zusammenschau von í 2 A bs. 2 Satz 3 A GKJ HG mit dessen S±tzen 1 und 2 wird im Gutachten des WD des Weiteren gefolgert<sup>44</sup>, dass der in Satz 3 geregelte Widerruf auf alle beiden vorgenannten S±tze A nwendung finden mæsse, also auch mit Blick auf die Kbestandsgeschætzten` Tr±gerschaften nach Satz 2. Insoweit handele es sich in allen F±llen um eine KBestimmung` der Tr±gerschaft (einerseits durch die Exekutive, im Falle des Satzes 2 durch die L egislative), die ausnahmslos der WiderrufsmØglichkeit nach Satz 3 zug±nglich seien. Dies ergebe sich auch aus í 2 A bs. 1 Satz 1 A GKJ HG:

K° rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien St±dte sowie die nach A bsatz 2 Satz 1 und 2 zu Ørtlichen Tr±gern bestimmten groóen kreisangehØrigen St±dte`,

in dem das Wort Kbestimmten` auf beide S±tze 1 und 2 von Abs. 2 bezogen worden sei.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass es sich um zwei sehr unterschiedliche Arten von KB estimmung` handelt - mit unterschiedlichen rechtlichen V oraussetzungen und einer nur auf Satz 1 bezogenen Widerrufsm\(\mathcal{Q}\)glichkeit. Und ein weiteres Gegenargument wird seitens des WD selbst vorgetragen:

KBetrachtet man hingegen í 2 A bs. 2 Satz 3 A G K J H G in Z usammenschau mit dessen S±tzen 1 und 2, so kØnnte die V ermutung naheliegen, dass der Gesetzgeber ausschlieblich die Entscheidung des fachlich zust±ndigen Ministeriums aber die Tr±gerschaft als KBestimmung` angesehen hat. Der Begriff findet allein in A bsatz 2 Satz 1 V erwendung und wird schlieblich in Satz 3 erstmals wieder aufgegriffen.`

Dem ist m. E. nichts hinzuzufægen, so dass auch keine systematischen Argumente fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive sprechen, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes J ugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AGKJHG errichtet hatte.

e) Argumente aufgrund einer rechtsvergleichenden Betrachtung?

In Teil 1 ist die - sehr unterschiedliche - Rechtssituation in den verschiedenen Bundesl±ndern ausfahrlich dargestellt worden. Eine ±hnliche rechtliche und tats±chliche Situation wie in R heinland-Pfalz gibt es nur in Niedersachsen (siehe bereits 1.). Im dortigen Landesausfahrungsgesetz ist allerdings - anders als in R heinland-Pfalz - die Begrændung

-

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> A. a. O.

neuer Tr±gerschaften merkwærdigerweise nicht vorgesehen worden, in der Praxis allerdings offenbar gleichwohl gelegentlich erfolgt. Und die V orschrift:

KD as zust±ndige Ministerium hat die Bestimmung zum Ørtlichen Tr±ger zurækzunehmen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsf±higkeit zur Erfællung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gew±hrleistet ist`

bezieht sich nur auf KB estandstr±gerschaften` (KL andeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehØrigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Absatzes 1 erfælen.`). Diese auch insoweit eigentæmliche V orschrift ist also anders als die in Rheinland-Pfalz, so dass insoweit eine rechtsvergleichende Betrachtung nicht weiterfæhrt.

í 2 A bs. 2 A G K J H G unterscheidet sich auch von í 5 L K J H G Baden-Wærttemberg (siehe ebenfalls oben 1.). Dort:

- kann gem±ó A bs. 1 eine kreisangehØrige Gemeinde (durch Rechtsverordnung!) auf ihren A ntrag zum Ørtlichen T r±ger bestimmt werden;
- sind gem±ó A bs. 3 kreisangehØrige Gemeinden, die am 31. Dezember 1990 ein
   J ugendamt errichtet haben, mit Wirkung vom 1. J anuar 1991 kraft Gesetzes Ørtliche
   Tr±ger der Øffentlichen J ugendhilfe;
- kann gem±ó A bs. 4 das Sozialministerium (durch Rechtsverordnung!) Kdie
   Rechtsstellung einer kreisangeh@rigen Gemeinde als @rtlicher Tr±ger aufheben`.

Danach bezieht sich die Regelung in Abs. 4<sup>45</sup> betreffend die KA ufhebung` der Rechtsstellung einer kreisangehØrigen Gemeinde als Ørtlicher Tr±ger offenbar sowohl auf den Fall des Absatzes 1 (Bestimmung auf Antrag zum Ørtlichen Tr±ger) als auch den der KBestandstr±gerschaften` nach Absatz 3 ¯ insoweit also anders als in Rheinland-Pfalz!

Im Ergebnis finden sich also keine Argumente aufgrund einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Situation in Niedersachen und Baden-Wærttemberg - und schon gar nicht in anderen Bundesl±ndern - fær eine Zul±ssigkeit eines Widerrufs einer KBestandstr±gerschaft` nach í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJ HG Rheinland-Pfalz durch die Exekutive. Die Regelung in

 $<sup>^{45}</sup>$  Davon gehen offenbar auch Kaiser/Simon, a. a. O. 2. Aufl. 2016 in ihren Kommentierungen zu í  $5\,L\,K\,HG$  Baden-Wærttemberg aus.

Baden-Wærttemberg kønnte sogar als Kargumentum e contrario` (Umkehrschluss) mit Blick auf Rheinland-Pfalz herangezogen werden!

f) Teleologische Argumente fær die rechtliche Zul±ssigkeit eines Widerrufes der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive, wenn eine groóe kreisangehØrige Stadt ein eigenes Jugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des AG KJ HG errichtet hatte?

Gem±óí 2 A bs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 A G K J H G ist die Bestimmung zum Ørtlichen T r±ger zu widerrufen, wenn die Leistungsf±higkeit zur Erfællung der mit der T r±gerschaft verbundenen A ufgaben nicht mehr vorliegt. Die ratio legis besteht darin, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen J ugendhilfe, die entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen voraussetzt, gewahrt bleibt. Diesem Øffentlichen Bedæfnis will die Norm letztlich dadurch entsprechen, dass die T r±gerschaft auf den L andkreis æbergehen soll, wenn die in diesem Sinne erforderliche L eistungsf±higkeit nicht mehr gegeben ist. Der W D<sup>46</sup> fæhrt dazu aus:

KDer hohe Stellenwert, den der Gesetzgeber einer funktionierenden Jugendhilfe beimisst, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Widerruf zwingend zu erfolgen hat. Der gesetzgeberische Sinn und Zweck des í 2 Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 AGKJHG zeigt sich unabh±ngig davon, ob die Tr±gerschaft nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 AGKJHG begrændet wurde.`

Dieses Argument æberzeugt m. E. am E hesten. Denn in der Tat kann es nicht im Øffentlichen Interesse liegen, dass Kfortgeltende Tr±gerschaften` und nicht (mehr) leistungsf±hige J ugend±mter weiterhin bestehen bleiben, die nicht (mehr) dazu in der Lage sind, die vielf±ltigen und in den letzten J ahren deutlich weiter gewachsenen A ufgaben der K inder- und J ugendhilfe zu erfælen. Oder deren Fortexistenz im kommunalpolitischen R aum nicht mehr als notwendig oder wænschenswert und/oder finanzierbar angesehen wird. Mit Blick auf die zum T eil geringe Einwohnerzahl mehrerer Kgroóer` kreisangehØriger St±dte mit eigenem J ugendamt kØnnten sich diese Fragen auch an anderen Orten in R heinland-Pfalz auóerhalb von Bad K reuznach stellen (siehe dazu unten 4.e)!

g) K Ønnte aufgrund einer analogen Anwendung von í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJ HG auf den Fall der Bestandstr±gerschaft nach í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJ HG ein Widerruf der Ørtlichen Tr±gerschaft durch die Exekutive erfolgen?

-

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> A. a. O. S. 8

V or dem Hintergrund der Ausfæhrungen soeben unter f) stellt sich die Frage, ob nicht í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG analog auch auf den Fall der Bestandstr±gerschaften nach í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG angewandt werden kØnnte.

A nalogie bedeutet die - bertragung der fær einen bestimmten Tatbestand im Gesetz vorgesehenen Regel auf einen anderen, aber rechts±hnlichen Tatbestand<sup>47</sup>. Die analoge A nwendung einer Norm kommt in Betracht<sup>48</sup>, wenn fær einen bestimmten Sachverhalt keine Rechtsnorm existiert, d. h. eine Gesetzeslæcke oder Regelungslæcke vorliegt. Dies ist hier der Fall: mit Blick auf die KBestandstr±gerschaften` nach í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG fehlt eine gesetzliche Regelung fær deren Widerruf. Die KInteressenlage` hinsichtlich einer WiderrufsmØglichkeit ist hier auch mit der nach í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG vergleichbar (siehe unter f).

Allerdings muss nach allgemeiner Auffassung<sup>49</sup> das Fehlen einer passenden Rechtsnorm auch eine Kplanwidrige Regelungslæcke` darstellen. Letzteres wird man mit Blick auf die KB estandstr±gerschaften` nach í 2 A bs. 2 Satz 2 A GKJ HG aber gerade nicht annehmen kønnen. Wie die ausfahrlich unter 2. dargestellte Gesetzeshistorie von í 2 A bs. 2 A GKJ HG gezeigt hat, wollte der Landesgesetzgeber - anders als bei der Bestimmung oder beim Widerruf Kneuer` Tr±gerschaften nach í 2 A bs. 2 Satz 1 und 3 A GKJ HG - offenkundig den Fortbestand von Tr±gerschaften nach í 2 A bs. 2 Satz 2 A GKJ HG an keine rechtlichen V oraussetzungen knæpfen. Und er hat daran trotz zahlreicher sich bietender Møglichkeiten bis zum heutigen Tage auch nichts ge±ndert (siehe 2.). V on daher handelt es sich mit Blick auf das Fehlen einer gesetzlichen Widerrufsmøglichkeit auch in den F±llen von í 2 A bs. 2 Satz 2 A GKJ HG nicht um eine planwidrige, sondern um eine offenkundig bewusste und geradezu Kølanm±óige` Regelungslæcke.

h) Sachliche Grænde fær eine Unterscheidung der Regelungen in í 2 Abs. 2 AGKJ HG

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Palandt, Bærgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl., Mænchen 2019, Einleitung Rz. 47

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Allgemeine Auffassung; grunds±tzlich verboten sind Analogien lediglich im Steuerrecht sowie im Strafrecht mit Blick auf eine Strafbegrændung oder -versch±rfung; Wolff, in: HØmig/Wolff, Grundgesetz fær die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, 12. Aufl. Baden-Baden 2018, Art. 97 Rz. 16 unter Bezugnahme u. a. auf BV erfGE 92, 12, und BGHSt 57, 197

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Siehe nur Trenczek /Tammen /Behlert /von Boetticher, Grundzæge des Rechts. Studienbuch fær soziale Berufe, 5. Aufl. Mænchen 2018, S. 145; Musielak, Grundkurs BGB, Mænchen 16. Aufl. 2019, í 9 II. 3. cc)

Im Gutachten des WD aus dem Jahre 2019 wird unter anderem ausgefæhrt<sup>50</sup>, dass aus Grænden des rechtsstaatlichen Willkærverbotes eine Differenzierung zwischen Tr±gerschaft einerseits nach í 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJ HG und andererseits nach dessen Satz 2 unzul±ssig sei, was die im einen Fall bestehende und im anderen Fall nicht gesetzlich vorgesehene Widerrufsm@glichkeit anbelange. Begrændet wird dies damit, dass keine sachlichen Unterschiede zwischen den Tr±gerschaften nach den beiden S±tzen 1 und 2 best±nden.

Dies vermag jedoch nicht zu aberzeugen. Denn ein sachlicher Grund far eine solche Unterscheidung ist zun±chst darin zu erblicken, dass der Landesgesetzgeber in Satz 2 gerade nicht auf die Leistungsf±higkeit einer groóen kreisangehØrigen Stadt abgestellt hat, wenn diese bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Jugendamt errichtet hatte. Des Weiteren erscheint die WiderrufsmØglichkeit nach Satz 3 durchaus sinnvoll, weil vor deren Hintergrund eine groóe kreisangehØrige Stadt ggf. zur - bernahme einer neuen Kortsnahen` Tr±gerschaft ermutigt werden kØnnte, ohne befærchten zu mæssen, diese Aufgabe niemals wieder Kabgeben` zu kØnnen. Diese Lage ist bei den KBestandsjugend±mtern` nach Satz 2 insofern anders, als diese bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes Ørtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe und damit eines Jugendamtes waren - und es insoweit der MØglichkeit des Widerrufs nicht gleichsam als KA usgleich` fær die Bereitschaft zur freiwilligen - bernahme dieser Aufgabe bedurfte.

## i) Zwischenergebnis

Wie ausgefæhrt sprechen meines Erachtens weder der Wortlaut von í 2 Abs. 2 AGKJHG noch historische oder systematische Argumente oder rechtsvergleichende - berlegungen nach geltendem Recht fær die Zul±ssigkeit eines Widerrufs der Ørtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe durch die Exekutive im Falle der KBestandstr±gerschaften` nach í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG. Auch eine analoge Anwendung von í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG (auch) auf Tr±gerschaften nach í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG, die nach Sinn und Zweck der in Rede stehenden V orschriften mØglicherweise in Betracht gezogen werden kØnnte, scheidet im Ergebnis aus, da keine Kplanwidrige` Regelungslæcke vorliegt.

Nach alledem w±re deshalb nach meiner Rechtsauffassung auf der Basis des geltenden Rechts ein Widerruf der Øtlichen Tr±gerschaft der Øffentlichen Jugendhilfe durch die Exekutive im Falle der KBestandstr±gerschaften` nach í 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG unzul±ssig ¯ und hat

<sup>50</sup> S. 7

deshalb im Sinne der vorgegebenen Fragestellung auch nicht auf Antrag der Stadt oder bei nicht mehr gegebener Leistungsf±higkeit zu erfolgen. Gibt es jedoch nach geltendem Recht dafær keine Rechtsgrundlage, bedarf es zus±tzlicher gesetzgeberischer Maónahmen (siehe dazu 4.)

4. Bedarf ein Widerruf des Ministeriums einer besonderen Verfahrens-/R echtsform - eventuell sogar eines Gesetzes und einer Rechtsverordnung?

Nach dem Ergebnis der Ausfahrungen unter 3. muss durch Gesetz eine geeignete Rechtsgrundlage - durch nder ung/Erg±nzung des AGKJHG - dafaær geschaffen werden, groóen kreisangehØrigen St±dten in Rheinland-Pfalz KBestandstr±gerschaften`ggf. zu entziehen. Dies ergibt sich auch daraus, dass Regelungen zur sachlichen und Ørtlichen Zust±ndigkeit dem Gesetzesvorbehalt unterliegen (zur Begrændung siehe sogleich a) und Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung ohnehin einer gesetzlichen Grundlage bedærfen (zur Begrændung siehe sogleich b).

a) R egelungen zur sachlichen und Ørtlichen Z ust±ndigkeit unterliegen dem G esetzesvorbehalt

Gem±ó Art. 20 Abs. 3 GG sind Kdie vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden` (gleich lautend Art. 77 Abs. 2 der V erfassung von Rheinland-Pfalz). Daraus folgt nach allgemeiner Auffassung der Grundsatz der Gesetzm±óigkeit der V erwaltung: jeder V erwaltungseingriff in die Rechtssph±re des Einzelnen (und auch der K ommunen!) bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage<sup>51</sup>. Nach dem daraus entwickelten Grundsatz des V orbehalts des Gesetzes darf die V erwaltung nur t±tig werden, wenn sie dazu durch Gesetz erm±chtigt worden ist<sup>52</sup>. A uch der A ufbau und die Struktur der V erwaltung, insbesondere die Z ust±ndigkeit der BehØrden, bedæfen der gesetzlichen Regelung (sog. institutioneller Gesetzesvorbehalt)<sup>53</sup>.

Maurer/Waldhof, Allgemeines V erwaltungsrecht, 19. Aufl. Mænchen 2017, í 6, II. 1
 A. a. O. í 6 II. 4. D; dazu allgemein: Ohler, Der institutionelle V orbehalt des Gesetzes, in: Archiv des Øffentlichen Rechts V ol. 131, Nr. 3 2006, S. 336 bis 377; Burmeister, Herkunft, Inhalt und Stellung des institutionellen Gesetzesvorbehalts. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des V erwaltungsorganisationsrechts, Berlin 1991 - Schriften zum affentlichen Recht Bd 601 (Diss. 1991)

Es ist nach geltendem V erfassungsrecht deshalb dem Gesetzgeber vorbehalten, die grunds±tzlichen Entscheidungen bezæglich des Staats- und Gemeinwesens selbst zu regeln. A uch die Errichtung von Rechtstr±gern von BehØrden einschlieólich derselben muss durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen<sup>54</sup>. Dabei ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen im Gesetz selbst regelt, w±hrend die Regelung von Details auf der Grundlage einer im Gesetz ausgebrachten V er ordnungser m±chtigung durch die Exekutive in Form einer Rechtsverordnung erfolgen kann. Dabei mæssen gem±ó Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt, Zweck und Ausmaó der erteilten V erordnungs-Erm±chtigung im Gesetz bestimmt werden. Inhaltsgleich, aber etwas ausfæhrlicher heiót es dazu in der V erfassung von Rheinland-Pfalz:

#### KArtikel 110

- (1) Die Erm±chtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaó der erteilten Erm±chtigung bestimmen. In der V erordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Erm±chtigung weiteræbertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer bertragung einer Rechtsverordnung.
- (2) Die zur Ausfahrung von Gesetzen erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erl±sst, soweit nicht anders bestimmt ist, die Landesregierung.`

Dies alles gilt auch mit Blick auf die Tr±gerschaft von Jugend±mtern in groóen kreisangehØrigen St±dten in Rheinland-Pfalz: fær deren Errichtung, fær die KB estandstr±gerschaften` ebenso wie fær den Kactus contrarius `55, also den Widerruf oder die Entziehung von Tr±gerschaften von Jugend±mtern. Denn Kmit der Beendigung der Tr±gerschaft (ist) eine nderung der sachlichen (V erbandskompetenz) und der Ørtlichen Zust±ndigkeit fær die Øffentliche Jugendhilfe verbunden ŭ, (sie) kØnnen also nur durch Gesetz oder einer V erordnung aufgrund eines Gesetzes erfolgen (sog. institutioneller Gesetzesvorbehalt) `56.

Dies hat auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz in einem fræheren Gutachten aus dem Jahr 2008<sup>57</sup> festgestellt, in dem er zu zahlreichen seinerzeit diskutierten

 $^{54}$  Maurer/Waldhof, a. a. O. í 21, IV., 3.; Ehlers, D., in: Ehlers /Pænder (Hrsg.), D., Allgemeines V erwaltungsrecht, 15. Aufl. Berlin 2015, í 2 II 2, Rz. 45

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Kunkel, a. a. O. in: Zeitschrift fær das Færsorgewesen 4/1994, S. 77-79, S. 78; auch in: BWV Pr 1993, 196-198 - juris. Soweit ersichtlich ist dies die einzige Publikation, die sich speziell mit der hier in Rede stehenden Thematik befasst, wenn auch vor dem Hintergrund der Rechtssituation in Baden-Wærttemberg.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz, Rechtsgrundlagen zur Verlagerung von Zust±ndigkeiten, 08.12.2008 - WD 2-2/52-1576

V orschl±gen zur inderung von Zust±ndigkeiten im Rahmen einer K ommunal- und V erwaltungsreform Stellung genommen hatte. Danach bedærfe es einer gesetzlichen Grundlage u. a. auch fær die seinerzeit offenbar diskutierte V erlagerung von (Teil-) Zust±ndigkeiten fær die A ufgaben des Ørtlichen T r±gers der J ugendhilfe von groóen kreisangehØrigen St±dten auf die L andkreise: KSoll die im A GKJ HG vorgesehene MØglichkeit, dass groóe kreisangehØrige St±dte T r±ger der Øffentlichen J ugendhilfe sein kØnnen, grunds±tzlich ausgeschlossen werden, bedarf es einer inderung des A GKJ HG, die nur durch formelles Gesetz erfolgen kann '58. Selbstredend muss dies auch fær die hier in Rede stehende Problematik gelten.

b) Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht bedærfen einer gesetzlichen Grundlage

Dass die Regelungen aber die Tr±gerschaft von Jugend±mtern in groóen kreisangehØrigen St±dten in Rheinland-Pfalz durch Gesetz bzw. aufgrund einer Rechtsverordnung auf der Basis eines Gesetzes erfolgen mæssen, ergibt sich auch aus dem Recht der Kommunen zur kommunalen Selbstverwaltung, das ihnen aufgrund von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG garantiert ist:

KD en Gemeinden muss das Recht gew±hrleistet sein, alle Angelegenheiten der Ørtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener V erantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverb±nde haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maógabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.`

Ganz ±hnlich heiót es in Art. 49 Abs. 3 und 4 der V erfassung von Rheinland-Pfalz:

- K(3) Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ist den Gemeinden und Gemeindeverb±nden gew±hrleistet. Die Aufsicht des Staates beschr±nkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen gefæhrt wird.
- (4) Den Gemeinden und Gemeindeverb±nden oder ihren V orst±nden k\u00dannen durch Gesetz oder Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfa\u00e4lung nach Anweisung a\u00c6bertragen werden. Durch Gesetz oder Rechtsverordnung k\u00dannen den Gemeinden und Gemeindeverb±nden auch Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung a\u00c6bertragen werden.`

Damit ist sowohl auf der Basis des Grundgesetzes als auch der V erfassung des Landes Rheinland-Pfalz das Recht der Gemeinden und Gemeindeverb±nde einschlieólich der groóen kreisangehØrigen St±dte auf Selbstverwaltung als institutionelle Garantie gew±hrleistet, die

\_

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup>! [É]( [B][[[]]

ggf. auch gerichtlich durchgesetzt werden kann<sup>59</sup>. Wesentliche Bestandteile der kommunalen Selbstverwaltungsbefugnis sind die Gebiets-, Organisations-, Personal-, Rechtsetzungs-, Planungs-, Haushalts- und Finanzhoheit der Gemeinden<sup>60</sup>. Dazu gehØrt zweifellos auch die Tr±gerschaft von J ugend±mtern.

Allerdings besteht die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nur Kim Rahmen der Gesetze`. Aufgabenkreis und Organisationsbefugnisse, die den Gemeinden und Landkreisen zustehen, k\(\mathcal{Q}\)nnen also durch Vorgaben des Gesetzgebers bestimmt und ggf. beschr±nkt werden<sup>61</sup> - aber eben nur durch Gesetze oder durch Rechtsverordnungen aufgrund von Gesetzen!

A uch dies hat der Wissenschaftliche Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz in seinem Gutachten aus dem Jahre 2008<sup>62</sup> mit Blick auf zahlreiche weitere seinerzeit offenbar diskutierte V orschl±ge festgestellt, etwa fær den - bergang von Tr±gerschaften fær weiterfæhrende Schulen von den V erbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und groóen kreisangehØrigen St±dten auf die Landkreise; fær die Tr±gerschaft von Grundschulen durch die Ortsgemeinden; oder fær die Bereitstellung des Personals fær K indertagesst±tten von Ortsgemeinden durch die V erbandsgemeinden. Fær alle solche F±lle von nderungen von Zust±ndigkeiten, die Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht mit sich ziehen wærden, bedærfe es gesetzlicher R egelungen.

c) Exkurs: Anspræche von groóen kreisangeh@rigen St±dten mit Blick auf eine Tr±gerschaft der @ffentlichen J ugendhilfe.

Weitgehend unstrittig ist, dass auch personell und finanziell leistungsf±hige Gemeinden - und damit auch groóe kreisangehØrige St±dte in Rheinland-Pfalz - keinen Anspruch auf Bestimmung zum Ørtlichen Tr±ger gem±ó í 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG haben<sup>63</sup>. Bei einer solchen Kkann-Regelung` w±re dies auch nur ganz ausnahmsweise, etwa im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null, anzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Wolff, in Hømig/Wolff a. a. O. 2018, Art. 28, Rz. 10; Pættner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1: Grundlagen und Kommunalverfassung, Berlin 2013, S. 90 ff.

<sup>60</sup> Wolff, a.. a. O. Rz. 13, auch unter Bezugnahme auf BV erfGE 52, 117.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> A. a. O. Rz. 16

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz a. a. O. 2008 - WD 2-2/52-1576, S. 38 ff.

<sup>63</sup> zum fræheren Recht bejaht von Mrozynski, SGB VIII Kinder- Jugendhilfe. Kommentar, 4. Aufl. 2004, zum damaligen í 69 Rz. 2; verneint von Nonninger a. a. O. í 2, 3.; Kern in: Schellhorn, í 69, Rz 11; Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, í 69 Rn. 31).

Allerdings ist auch Folgendes zu bedenken<sup>64</sup>. Bei der Frage der Bestimmung einer groóen kreisangehØrigen Stadt zum Ørtlichen Tr±ger der Øffentlichen J ugendhilfe sind vielf±ltige Gesichtspunkte, insbesondere die L eistungsf±higkeit der jeweiligen groóen kreisangehØrigen Stadt, aber auch die Interessen des betroffenen L andkreises zu beræksichtigen; denn durch die Bestimmung von groóen kreisangehØrigen St±dten zu Ørtlichen Tr±gern der Øffentlichen J ugendhilfe kann die L eistungsf±higkeit des K reisjugendamts tangiert sein. A ndererseits haben die groóen kreisangehØrigen St±dte das R echt auf kommunale Selbstverwaltung gem±ó Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sowie Art. 49 Abs. 3 und 4 der V erfassung von Rheinland-Pfalz - und damit im Grundsatz das R echt, im R ahmen der staatlichen Gesetze alle A ngelegenheiten der Ørtlichen Gemeinschaft in eigener V erantwortung zu regeln. Des Weiteren dienen die Regelungen in í 2 A GKJ HG erkennbar den Interessen der jeweiligen groóen kreisangehØrigen St±dte, so dass bei V orliegen der gesetzlichen V oraussetzungen meines Erachtens ein A nspruch auf er messensfehlerfreie E ntscheidung mit Blick auf die Zulassung als Ørtlicher Tr±ger der Øffentlichen J ugendhilfe besteht<sup>65</sup>.

Fraglich ist des Weiteren, ob groóe kreisangehØrige St±dte, die - ggf. zukænftig - aufgrund der genannten landesrechtlichen V orschriften zu Øtlichen Tr±gern der Øffentlichen J ugendhilfe bestimmt worden sind, einen Anspruch nach í 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 1 AGKJHG auf Aufhebung der Bestimmung zum Øtlichen Tr±ger haben. Man wird diese Frage bejahen mæssen<sup>66</sup>.

Zwar ist im Gesetzestext von í 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG kein expliziter KAnspruch` enthalten, wohl aber eine klare und eindeutige Muss-KV orschrift: KDie Bestimmung zum Ørtlichen Tr±ger ist zu widerrufen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die groóe kreisangehØrige Stadt dies beantragt. `Diese V orschrift ist erkennbar auch den Interessen der jeweiligen groóen kreisangehØrigen Stadt zu dienen bestimmt, die wiederum unproblematisch individualisierbar ist. V on daher korrespondiert mit der genannten objektiv-rechtlich

\_

 <sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Wabnitz, Rechtsanspræche gegenæber Tr±gern der Øffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Berlin 2005; zugleich Diss. jur. Frankfurt am Main 2005, S. 247
 <sup>65</sup> Wabnitz a. a. O. 2005, S. 247; Wabnitz in Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), KØn und Neuwied Stand 2018, í 69 Rz. 24; so auch Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. Baden-Baden 2018, í 69 Rn 18; juris Praxiskommentar zum SGB VIII/Weióenberger, Saarbræcken 2014, í 69 Rz. 28; Krug/Riehle, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, KØn und NeuwiedStand 2020, í 69 Rz. 19). Auch mit Blick auf Sozialleistungen besteht bei Ermessensvorschriften gem±ó í 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I Kauf pflichtgem±óe Ausæbung des Ermessens ŭ ein Anspruch`!

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> so auch Kunkel/Vondung in: LPK-SGB VIII, a. a. O. í 69 Rz. 20; Kern in Schellhorn u. a., SGB VIII. Kommentar, 5. Aufl. Køn 2015, í 69 Rz. 13; juris PK-SGB VIII/Weióenberger í 69 Rz. 30; Wabnitz in GK-SGB VIII, Stand 2018, í 69 Rz. 27

formulierten Bestimmung auch ein subjektiver Rechtsanspruch aufgrund einer entsprechenden Interpretation der Norm<sup>67</sup>.

d) Ergebnis: Erfordernis einer gesetzlichen Regelung im AGKJ HG und darauf aufbauend einer Rechtsverordnung

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist mithin eindeutig: mit Blick auf die Entziehung der Ørtlichen Tr±gerschaft einer groóen kreisangehØrigen Stadt, die gem±óí 2 A bs. 2 Satz 2 A GKJ HG bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes ein eigenes J ugendamt errichtet hatte, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, zweckm±óigerweise ebenfalls im A GKJ HG. Dort sollten die wesentlichen Grundentscheidungen dafær getroffen werden, insbesondere die Regelung der V oraussetzungen fær eine Entziehung der Øtlichen Tr±gerschaft in den F±llen des derzeit geltenden í 2 A bs. 2 Satz 2 A GKJ HG. Weitere Einzelheiten kØnnen wie æblich in einer Rechtsverordnung geregelt werden, insbesondere die Frage, um welche konkrete(n) groóe(n) kreisangehØrigen Stadt/St±dte es dabei geht und zu welchem Datum die Entziehung der Tr±gerschaft erfolgen soll. In diesem Sinne sollte in Gesetz und Rechtsverordnung der Begriff KEntziehung der Tr±gerschaft` verwendet werden und nicht der Begriff KWiderruf`, der nur mit Blick auf Verwaltungsakte nach í 2 A bs. 2 Satz 1 und 3 A GKJ HG der terminologisch richtige ist.

e) Denkbare Inhalte einer gesetzlichen Neuregelung im AGKJHG

Møgliche Regelungsadressaten sollten in Rheinland-Pfalz auch kænftig nur groóe kreisangehørige St±dte sein. Die danach in Betracht kommenden kommunalen Gebietskørperschaften blieben von ihrer Anzahl weiterhin Kæberschaubar`.

- bersicht: Groóe kreisangehØrige St±dte in Rheinland-Pfalz (mit Einwohnerzahlen zum 31.12.2018) sind derzeit<sup>68</sup>:

Neuwied 64.574 Bad K reuznach 50.948

Dau Kreuzhach 50.94

 $<sup>^{67}</sup>$  dazu grunds $\pm$ tzlich: Wabnitz a. a. O. 2005, S. 119 ff, sowie Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht fær die Soziale Arbeit, 6. Aufl. Mænchen 2020, Kapitel 3.2

<sup>68</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Gesellschaft und Staat, Tab. 3; internet

Ingelheim am Rhein 35.146 Andernach 29.966 Idar-Oberstein 28.323 Bad Neuenahr-Ahrweiler 28.251 Bingen am Rhein 25.659 Mayen 19.144 Lahnstein 18.067

Zur Bezeichnung der Aufgaben reicht es aus, diese in í 2 weiterhin mit KAufgaben der Jugendhilfe`zu umschreiben. Damit ist klar, dass es sich um solche nach dem SGB VIII, dem AGKJHG und ggf. weiteren Bundes- und Landesgesetzen handelt.

Was ist zum Aspekt der zu fordernden Leistungsf±higkeit der jeweiligen groóen kreisangeh@rigen Stadt anzumerken? Mit einer gewissen Skepsis ist zu betrachten, dass es in Rheinland-Pfalz (wie auch in Nordrhein-Westfalen) nach den oben referierten Einwohnerzahlen in Gebietsk@rperschaften Jugend±mter gibt, in denen nicht viel mehr als 20.000 Menschen leben - oder sogar noch weniger<sup>69</sup>. Die Sachverst±ndigenkommission fær den 14. Kinder- und Jugendbericht 2013<sup>70</sup> hat zu den Jugend±mtern in kreisangehØrigen St±dten und Gemeinden unterhalb einer bestimmten Grøbenordnung u. a. Folgendes ausgefæhrt:

K(Es) ist es dort kaum møglich, in hinreichender Differenzierung und ausreichender fachlicher Qualit±t alle die vielf±tigen Aufgaben zu erfællen, die nach dem SGB VIII sowie dem Landesrecht den Jugend±mtern auferlegt sind. Erst recht gilt dies mit Blick auf wirkungsvolle Planung, Steuerung und Informationsgewinnung. Im - brigen fahrt eine Vielzahl von Jugend±mtern unterhalb der Stufe der Kreisjugend±mter zu Entsolidarisierungseffekten, weil die kreisangehØrigen St±dte und Gemeinden mit eigenem Jugendamt naturgem±ó Belange des gesamten Landkreises nur am Rande in den Blick nehmen, die Volumina der Kreisumlagen vielfach zurækgehen und die Kreisjugend±mter bei alledem spæbar an fachlicher Substanz und an hinreichenden Finanzierungsgrundlagen verlieren. V on daher sollten die Mindesteinwohnerzahlen als V oraussetzung fær die Zulassung von Jugend±mtern in den Fl±chenl±ndern auf den Præfstand gestellt und zudem verst±rkt darauf geachtet werden, dass die K reisjugend±mter nicht personell und finanziell Kausbluten`.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Dazu auch kritisch: Sch±fer/Weitzmann in: Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. Baden-Baden 2019, í 69, Rz. 5

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Deutscher Bundestag, 14. Kinder- und Jugendbericht a. a. O. 2013, S. 390, 391 (Hinweis: ich war der V orsitzende der unabh±ngigen Sachverst±ndigenkommission der Bundesregierung, die den Bericht verfasst hatte.)

A uch wenn der zuletzt genannte A spekt fær R heinland-Pfalz (KA usbluten der K reisjugend±mter`) wohl weniger Bedeutung hat als im einen oder anderen Bundesland, bleibt doch das Hauptargument bestehen, dass J ugend±mter auch in groóen kreisangehØrigen St±dten personell und finanziell so ausgestattet werden mæssen, dass sie die vielf±ltigen A ufgaben der Ørtlichen K inder- und J ugendhilfe wirksam erfællen kØnnen, die in den letzten J ahren noch deutlich angewachsen sind. Insoweit bestehen bei GebietskØrperschaften mit lediglich rund 20.000 Einwohnern aus meiner Sicht insoweit grunds±tzlich erhebliche Bedenken.

Gleichwohl sollte auch in einer kænftigen landesgesetzlichen Regelung darauf verzichtet werden, den Begriff der KL eistungsf±higkeit` von neu zu bestimmenden Ørtlichen Tr±gerschaften n±her zu definieren oder exakte Mindest-Einwohnerzahlen vorzugeben, da hier nur eine Einzelfall-Betrachtung angezeigt sein dærfte.

Das Erfordernis eines Antrages ist beizubehalten.

A uch kænftig sollte zwingend - gleichsam als KMinimum` - die A nhørung des betroffenen L andkreises vorgeschrieben werden, der durch die Bildung von J ugend±mtern in groóen kreisangehørigen St±dten in seinem K reisgebiet unmittelbar tangiert wird. Es kønnte sogar erwogen werden, insoweit ein Z ustimmungserfordernis durch den L andkreis einzufæhren - oder zumindest eine R egelung wie in Baden-Wærttemberg, Hessen und Schleswig-Holstein (siehe 1.), wo als weitere rechtliche V oraussetzung fær die Bestimmung von Tr±gerschaften in Gemeinden unterhalb der K reisstufe normiert worden ist, dass dadurch die L eistungsf±higkeit des L andkreises und die wirksame A ufgabenerfællung durch diesen im restlichen K reisgebiet nicht geschm±lert werden dærfe. Mit Blick auf die offenbar gewachsene historische T radition in R heinland-Pfalz kann darauf aber wohl verzichtet werden.

Dies gilt meines Erachtens auch fær eine eventuelle Regelung entsprechend í 69 A bs. 2 Satz 2 2. Halbsatz SGB V III in der bis zum bis zum 15.12.2008 geltenden Fassung (siehe oben 2. a), am Ende) dergestalt, dass der Landkreis nicht mehr Ørtlicher Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe bliebe bzw. dass es kein Kreisjugendamt mehr g±be, wenn das Kreisgebiet vollst±ndig durch Jugend±mter in kreisangehØrigen St±dten Kabgedeckt`w±re. Eine solche Situation ist mit Blick auf die in Betracht kommenden groóen kreisangehØrigen St±dte und deren Einwohnerzahlen sowie die ggf. betroffenen Landkreise in Rheinland-Pfalz ebenfalls nicht zu erwarten.

Zum Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen sollte (auch insoweit unter Anknæpfung an das geltende Recht) Kdas fachlich zust±ndige Ministerium im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium` im AGKJHG erm±chtigt werden. Dies w±re dann eine zul±ssige Kandere Bestimmung` i. S. v. Art. 110 Abs. 2 der Landesverfassung (KDie zur Ausfæhrung von Gesetzen erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erl±sst, soweit nicht anders bestimmt ist, die Landesregierung.`)

Neue gesetzliche Regelungen sollten zwar - im Sinne der KR echtskontinuit±t` - so weit wie m\( \mathbb{Q} \) glich am bisherigen Gesetzestext von \( \text{ } 2 \) A GKJ HG ankn\( \alpha \) fen, jedoch zur V ermeidung der bisherigen Missverst\( \text{±} \) ndndisse eindeutig zwischen KT r\( \text{±} \) gerschaften auf A ntrag` und KB esitzstandstr\( \text{±} \) gerschaften aufgrund Gesetzes` differ enzier en. Dementsprechend schlage ich vor, dies auch in zwei getrennten A bs\( \text{±} \) tzen klar zum A usdruck zu bringen.

f) Zusammenfassender Vorschlag fær eine gesetzliche Neuregelung von í 2 AGKJHG

Nach alledem schlage ich vor, aus Grænden der Rechtsklarheit und unter Anknæpfung an das bisherige Recht, aber st±rker differenziert nach den F±llen der bisherigen S±tze 1 und 2 von í 2 Abs. 2 des derzeit geltenden AGKJHG, in einem neuen í 2 AGKJHG folgende breiter angelegte Regelung zu treffen ( nderungsvorschl±ge gegenæber dem geltenden Recht in Fettdruck!):

# Kí 2 Zust±ndigkeit

- (1) a rtliche Tr±ger der Øffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien St±dte sowie die groóen kreisangehØrigen St±dte nach Abs. 2 und 3. Sie erfælen die ihnen obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.
- (2) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fær das K ommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach A nhØrung des L andkreises groóe kreisangehØrige St±dte auf A ntrag zu Øtlichen T r±gern bestimmen, wenn ihre L eistungsf±higkeit zur Erfællung der A ufgaben der J ugendhilfe gew±hrleistet ist. Die Bestimmung nach Satz 1 ist durch R echtsverordnung des fachlich zust±ndigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem fær das K ommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach A nhØrung des L andkreises zu widerrufen, wenn die V oraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen oder wenn die groóe kreisangehØrige Stadt den Widerruf beantragt.

- (3) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes groóe kreisangeh@rige St±dte ein eigenes J ugendamt errichtet haben, gelten sie als @tliche Tr±ger. Sofern die L eistungsf±higkeit einer groóen kreisangeh@rigen Stadt zur Erfællung der Aufgaben der J ugendhilfe nicht mehr gew±hrleistet ist oder wenn die groóe kreisangeh@rige Stadt dies beantragt, ist ihr durch R echtsverordnung des fachlich zust±ndigen Ministeriums im E invernehmen mit dem fær das K ommunalrecht zust±ndigen Ministerium und nach Anh@rung des L andkreises die Tr±gerschaft nach Satz 1 zu entziehen.
- (3) Jeder Ørtliche Tr±ger errichtet ein Jugendamt und stattet dieses mit den zur Erfællung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln aus.
- (4) Das fachlich zust±ndige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fær das Kommunalrecht zust±ndigen Ministerium durch Rechtsverordnung n±here Regelungen æber die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehØrige Gemeinden und Gemeindeverb±nde, die nicht Øtliche Tr±ger sind, treffen.`

Alternativ kønnte auch daran gedacht werden, in Abs. 3 Satz 2 kærzer zu formulieren wie folgt:

KFær die Entziehung der Tr±gerschaft gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.`

Dann mæsste in der Begrændung eines Gesetzentwurfs eine n±here Klarstellung des Gemeinten erfolgen.

V. Wirkt sich - und ggf. wie - eine fehlende Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vor der Entscheidung des Stadtrats aber die Beendigung einer Tr±gerschaft auf die Møglichkeit/Pflicht zum Widerruf aus?

A m 29.11.2018 hat der Stadtrat von Bad K reuznach einen Beschluss zur Entbindung der Stadt als Tr±ger der Øffentlichen J ugendhilfe gefasst. Weil der J ugendhilfeausschuss vor der Beschlussfassung nicht beteiligt wurde, beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.08.2019 auf Antrag der SPD die Aussetzung des Stadtrats-Beschlusses vom 29.11.2018 und eine AnhØrung des J ugendhilfeausschusses zur Abgabe des J ugendamtes.

Zur Frage der Beteiligung des Jugendhilfeausschusses enth±lt das SGB V III mehrere zwingend anzuwendende V orschiften. In í 71 A bs. 2 Nrn. 1 bis 3 SGB V III wird, und ohne dass es sich dabei um eine abschlieóende A ufz±hlung handelte (Kinsbesondere`), bestimmt, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befasst. Damit sind - bei gebotener extensiver Auslegung - alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

im Sinne der í í 1 und 2 SGB VIII sowie nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts zu verstehen. In í 71 Abs. 2 wird an 1. Stelle (Nr. 1) explizit genannt: die ErØrterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschl±ge fær die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Dass dazu die Frage der Fortexistenz des gesamten Jugendamtes der groóen kreisangehØrigen Stadt Bad Kreuznach gehØrt, bedarf keiner n±heren Begrændung.

A uóerdem hat der J ugendhilfeausschuss gem±ó í 71 A bs. 3 Satz 1 SGB V III Beschlussrecht in A ngelegenheiten der J ugendhilfe im R ahmen der von der V ertretungsk@rperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlæsse. Und in í 71 A bs. 3 Satz 2 SGB V III ist explizit durch zwingend anzuwendendes Bundesrecht bestimmt: KE r soll vor (!) jeder Beschlussfassung in Fragen der J ugendhilfe ŭ geh@rt werden ŭ .`. A uch dazu geh@rt selbstredend die Frage der Fortexistenz des J ugendamtes in Tr±gerschaft einer groóen kreisangeh@rigen Stadt. Und ein Ksoll`im SGB V III bedeutet - abgesehen von hier nicht erkennbaren A usnahmesituationen ¯ ein Kmuss `71.

Allerdings ist die Vertretungsk\@rperschaft, hier also der Stadtrat Bad Kreuznach, in der Sache nicht an das Votum des Jugendhilfeausschusses gebunden, wie sich dies aus den genannten Vorschriften des SGB VIII (KBeschlussrecht im Rahmenŭ `; KGeh\@rt werden` ŭ Kvor Beschlussfassung der Vertretungsk\@rperschaft`) und dem Verh\pmltris von Vertretungsk\@rperschaften und ihren Aussch\pmssen aus dem Kommunalrecht eindeutig ergibt.

Das V erwaltungsgericht K oblenz hat zwischenzeitlich<sup>72</sup> einen Eilantrag betreffend die Feststellung der Rechtswidrigkeit der bisherigen Beschlæsse des Stadtrats als unzul±ssig abgelehnt und dazu u. a: festgestellt: KD enn der Antragsgegner hat in seiner Ratssitzung vom 29. August 2019 die in der Antragsschrift genannten Beschlæsse nicht gefasst, so dass eine Aussetzung der Beschlæsse vom 29. August 2019 und eine Feststellung betreffend deren Rechtswidrigkeit nicht m\mathcal{Q}glich sind. Aus dem vorgelegten Ratsprotokoll aber diese Sitzung, bei dem es sich um eine \mathcal{Q}ffentliche Urkunde handelt, der eine erh\mathcal{Q}hte Beweiskraft im Sinne des í 173 V wGO i.V. m. í 415 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) zukommt (vgl. V GH Bad-Wartt, Urt. v. 17.10.2002 ~ 1 S 2114/99 ~, juris), ergibt sich, dass der Antragsgegner nicht

\_

 $<sup>^{71}</sup>$  V gl. nur Wabnitz a. a. O., 6. A ufl. 2020, K apitel 3.2, sowie Wabnitz in: GK-SGB V III, Stand 2020, í 2 Rz. 15 bis 17

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> mit Beschluss vom 07.10.2019 (Az. 3 L 963/19.K O)

abschlieóend æber den von der A.-Fraktion eingebrachten Antrag vom 12. August 2019 entschieden hat. Hierzu ist in der Sitzungsniederschrift vermerkt: KV erweis in den Jugendhilfeausschuss`. Diese Formulierung I±sst aber bei einer objektiven Betrachtungsweise nur die Schlussfolgerung zu, dass der Antragsgegner die Angelegenheit ohne Aussetzung oder Aufhebung des Beschlusses vom 29. November 2018 zur weiteren Beratung und ggf. Beschlussempfehlung in den Jugendhilfeausschuss der Stadt B. verwiesen hat.`

Ohne Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vor (!) der Entscheidung des Stadtrats der groóen kreisangehØrigen Stadt Bad Kreuznach aber die Beendigung einer Tr±gerschaft w±re eine solche Entscheidung des Stadtrats nach alledem rechtswidrig (gewesen). Es ist deshalb erforderlich, dass sich der Stadtrat erneut mit der Abgabe des Jugendamtes befasst, nachdem sich der Jugendhilfeausschuss inzwischen offenbar gegen eine Aufgabe des Jugendamtes ausgesprochen hat.

